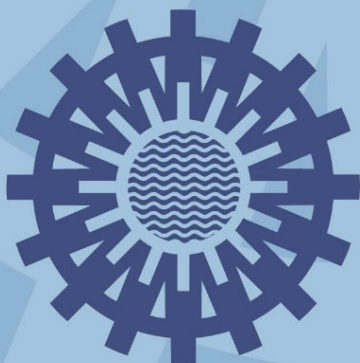


Berücksichtigung von Niedrigwasserphasen oder Extremereignissen bei der Zulassung von Abwassereinleitungen

Darstellung der Rechtslage



Februar 2024

LAWA
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
unter dem Vorsitz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Teschow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: +49 331 866-0
E-Mail: lawa@mluk.brandenburg.de
Homepage: www.lawa.de

Bearbeitung und Redaktion:

LAWA-Ausschuss "Wasserrecht"
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Abteilung Wasser und Bodenschutz
Axel Loger, Obmann LAWA-Ausschuss "Wasserrecht"
Anja Stottmeister

Federführung:

LAWA-Ausschuss Wasserrecht

Unter Mitwirkung von:

Bund-Länder-Arbeitskreis Abwasser (BLAK Abwasser)

Stand: Februar 2024

Das Dokument wurde durch die 166. LAWA-Vollversammlung am 26./27. September 2023 in Berlin beschlossen. Die UMK hat der Veröffentlichung des Papiers im Umlaufbeschluss 37/2024 zugestimmt.

Lizensierung:

Der Text dieses Werkes wird, wenn nicht anders vermerkt, unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International zur Verfügung gestellt.
CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)
Quellenangaben siehe jeweilige Abbildung, Abbildungen von der LAWA haben keine Angaben

Zitiervorschlag:

- LAWA (2024): Berücksichtigung von Niedrigwasserphasen oder Extremereignissen bei der Zulassung von Abwassereinleitungen | Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Inhalt

I.	Hintergrund.....	2
II.	Darstellung der Rechtslage	3
A.	Einleitungen allgemein (§§ 8, 12, 57 WHG)	3
B.	Anforderungen an Abwassereinleitungen (§ 57 Abs. 1 WHG).....	3
1.	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Emissionsbetrachtung)	3
2.	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Immissionsbetrachtung).....	3
3.	Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG).....	11
C.	Vorhandene Abwassereinleitungen.....	12
1.	Anpassung an den Stand der Technik, § 57 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 WHG.....	12
2.	Weitergehende Anpassung durch die Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 und 2 WHG.....	13
3.	Anlagenbezogene Limitierungen	13
III.	Schlussfolgerungen	14
	Fundstellen.....	16
	Abkürzungsverzeichnis	17
	Anlagen.....	18

I. Hintergrund

Die 99. UMK fasste am 25. November 2022 zu TOP 31 (Abwassereinleitungen hinsichtlich Auswirkungen des Klimawandels überprüfen), Nr. 2 folgenden Beschluss:

„2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die LAWA unter Einbindung des BLAK Abwasser um fachliche Prüfung, ob die wasserrechtlichen Vorschriften Niedrigwasserphasen oder Extremereignisse bereits hinreichend berücksichtigen oder wasserrechtliche Anforderungen an Einleitungserlaubnisse und die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Erlaubnisse hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels zu verschärfen sind, um Stoffeinträge in die Gewässer bei anhaltendem Niedrigwasser und bei Hitzeperioden zu verringern und die Ökosysteme der Flüsse auch in Zeiten von Niedrigwasser soweit wie möglich vor Schäden zu schützen. Dabei ist auch der Einfluss der Abwassereinleitungen auf den ökologischen Mindestabfluss zu berücksichtigen.“

Die 165. LAWA-Vollversammlung fasste in ihrer Sitzung am 20./21. März 2023 unter TOP 4.6 folgenden Beschluss:

„Die LAWA-Vollversammlung bittet den LAWA-AR um Prüfung der Rechtslage zur Zulassung von Abwassereinleitungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Niedrigwasserphasen oder Extremereignissen (99. UMK, TOP 31) und unter Einbindung des BLAK-Abwasser um Bericht dazu auf der 166. LAWA-Vollversammlung.“

Anlass für die Beschlüsse gab ein massenhaftes Fischsterben im August 2022 in der Oder. Nach den aktuellen Erkenntnissen wurde dieses Fischsterben durch multikausale Wirkmechanismen ausgelöst. Salzhaltige Einleitungen und Niedrigwasser führten zu einer hohen Salzkonzentration in der Oder. Diese begünstigte das rasante Wachstum einer Brackwasser-alge, die für Fische und andere Wasserlebewesen tödliche Toxine produziert. Infolge des Algenwachstums kam es zudem in der Oder temporär zu ungewöhnlich hohem Sauerstoffgehalt, gestiegenem pH-Wert sowie hohen Chlorophyll a-Konzentrationen. (s. Statusbericht, Fischsterben in der Oder, August 2022, Stand 30.09.2022, S. 31f. Fundstelle: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/Bericht -
Fischsterben in der Oder 20220929 bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/Bericht_-_Fischsterben_in_der_Oder_20220929_bf.pdf)).

Künftig zu erwartende klimatische Bedingungen mit intensiver Sonneneinstrahlung, hohen Temperaturen, Verdunstung und geringen Niederschlägen werden voraussichtlich in vielen Gewässern zu ansteigenden Konzentrationen von im Wasser gelösten Stoffen führen. Im Folgenden werden die geltende Rechtslage und ggf. in den Ländern bestehende Anforderungen dargestellt.

Anhand der Darstellung soll im LAWA AR unter Einbeziehung des BLAK Abwasser diskutiert werden, ob und welcher Änderungsbedarf zu wasserrechtlichen Vorschriften besteht.

II. Darstellung der Rechtslage

A. Einleitungen allgemein (§§ 8, 12, 57 WHG)

Abwassereinleitungen sind Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 WHG). Für die Erteilung von Erlaubnissen für Abwassereinleitungen trifft § 57 WHG zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen, siehe Ausführungen unter Buchstabe B.

B. Anforderungen an Abwassereinleitungen (§ 57 Abs. 1 WHG)

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

1. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Emissionsbetrachtung)

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG enthält auf den Ablaufstrom der Kläranlage gerichtete Anforderungen nach dem Stand der Technik. Diese Anforderungen werden durch die Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG, § 1 AbwV allgemein und bezogen auf konkrete Herkunftsbereiche des Abwassers durch die einschlägigen Anhänge als Mindestanforderungen an die Abwassereinleitung definiert.

2. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Immissionsbetrachtung)

Die emissionsbezogene Betrachtung wird durch § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG um eine immissionsbezogene Betrachtung ergänzt. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG enthält auf das Gewässer bezogene Anforderungen und verweist auf weitere rechtliche Anforderungen. Hierzu wird in aller Regel auf die Bewirtschaftungsvorgaben des WHG und andere, z. B. landesrechtliche Anforderungen abzustellen sein. Hierfür kommen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Wasserkörper oder sonstige für die Gewässer getroffene Bewirtschaftungsvorgaben in Betracht.

Weitergehende Anforderungen zur Gewässergüte müssen nicht zwingend in einem Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenprogramm gestellt worden sein¹. In Betracht kommen auch sonstige weitergehende Bewirtschaftungsanforderungen für die Gewässer. Weitergehende, über den Stand der Technik hinausgehende Anforderungen können gestellt werden, wenn im Einzelfall anderenfalls z. B. eine nicht tragbare Verschlechterung der Gewässergüte bestünde. Das kann im Hinblick auf Nutzungserfordernisse und die besondere Schutzbedürftigkeit des Gewässers, wie z. B. für die Trinkwasserversorgung, die Erholung (Baden/Fischen), zur Bewahrung der natürlichen Funktionsfähigkeit des Gewässers oder des Natur- und Landschaftsschutzes, der Fall sein¹. Die spezifischen Besonderheiten der konkreten Einleitungs- oder Gewässersituation müssen die über den Stand der Technik hinausgehenden Anforderungen rechtfertigen. Ein bloßer Hinweis auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG reicht dabei nicht aus. Zwischen Gewässerbenutzung und der Gewässerbelastung muss zudem ein Kausalzusammenhang bestehen.¹ Bestehen besondere Bewirtschaftungsvorgaben für Gewässer oder Wasserkörper oder liegen belastbare Daten und Erkenntnisse zu regelmäßigen Ereignissen bzw. Szenarien (z. B. Niedrigwasser) vor, können diese in der Erlaubnis abgebildet und mit entsprechenden fachlichen Begründungen Anforderungen geregelt werden (s. B 3.).

a) **Keine bundesweiten Vorgaben für weitergehende Anforderungen und den maßgeblichen Wasserabfluss**

Für die Immissionsbetrachtung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist der Wasserabfluss im Gewässer, in das eingeleitet werden soll, von wesentlicher Bedeutung. Bundesweit gibt es keine rechtlichen Vorgaben oder Anforderungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik dazu, welcher Abfluss im Gewässer für die Prüfung der „Aufnahmefähigkeit“ des Gewässers in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu betrachten ist. Es gibt auch keine bundesweite fachlich einheitliche Vorgehensweise. Häufig wird bei Einleitungen auf den Mittleren Wasserabfluss (MQ) des Gewässers abgestellt. Weist der Abfluss im Gewässer innerhalb des Jahres große Schwankungen auf, spiegelt der Mittlere Wasserabfluss (MQ) immissionsseitig die gewässerbezogenen Rahmenbedingungen nicht ausreichend wieder.

b) **Fachtechnische Hinweise der LAWA**

Für die Frage, wann unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen weiteren Verschlechterung eines Gewässers (Wasserkörpers) bei der Einleitung besonders umweltrelevanter Stoffe, die für die Bewertung des ökologischen oder chemischen Zustands der Gewässer nach OGeV relevant sind, auf Spitzen- und nicht auf Mittelwerte abzustellen ist, gibt die LAWA-Empfehlung „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ (beschlossen im September 2020) Hinweise:

Unter 3.1.3.2 wird auf die Wirkungen von Abwassereinleitungen auf die Wasserbeschaffenheit, hier hinsichtlich des ökologischen Zustandes, eingegangen. Unter Berücksichtigung, dass

- in Flüssen den Abflussverhältnissen im potenziellen Einflussbereich des Vorhabens neben dem Ausgangszustand eine zentrale Bedeutung zukommt, da der Abfluss als Ausbreitungsvektor für potenziell vorhabenbedingte Wirkungen fungiert;
- vorhabenbedingte Wirkungen zur Verdünnung/Verringerung oder Aufkonzentration/Erhöhung

physikalisch-chemischer und chemischer Parameter im Vorfluter (potenziell beeinflusster Abschnitt eines oder mehrerer OWK) in Abhängigkeit der Abflussanteile im Vorflutsystem (Abfluss im Gewässer, Zufluss, Entnahme) führen können;

- die (zeitlich variable) Abflussmenge im Gewässer(-system) das Ausmaß von vorhabenbedingten Wirkungen beeinflusst, d. h. relative Veränderungen der Wasserbeschaffenheit mit zunehmendem Abfluss im Gewässer abnehmen;
 - der Einfluss eines Zuflusses mit vorhabenbedingt veränderter Wasserbeschaffenheit (z. B. Einleitung) auf den Vorfluter mit Erhöhung des zuströmenden Abflusses zunimmt;
 - der Abfluss im Gewässer wird maßgeblich durch die potenzielle Reichweite (Durchmischung, Selbstreinigung) von vorhabenbedingten Auswirkungen, vorrangig in Fließrichtung (an Flüssen), bestimmt sollen danach für Prognosen zu Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit generell Mittel-(bzw. Median)wert- und Spitzenwertsznarien angewendet werden¹. Die Auswahl der Szenarien sollte sich nach den Vorgaben der OGewV und den stofflichen Wirkungen bemessen.
- Mittel (-oder Medianwert) -Szenarien werden empfohlen für
 - die Berechnung von Werten für mittlere Stoffkonzentrationen bzw. Werte bei mittleren Abflüssen (z. B. MQ, q_{183}), z. B. für Nährstoffe (Ausnahme Ammonium-N bzw. Ammoniak, s. nächster Punkt Spitzenwert-Szenarien, 1. Anstrich)
 - JD-UQN², da die UQN für diese Stoffe als Jahresdurchschnittswerte definiert sind, die ebenfalls i. d. R. mittlere Verhältnisse widerspiegeln
 - Spitzenwert-Szenarien (Berechnung von Werten für hohe Stoffkonzentrationen bzw. Werte bei niedrigen Abflüssen (z. B. MNQ) werden empfohlen z. B.
 - bei ZHK-UQN³, da die UQN für diese Stoffe als Höchstkonzentrationen innerhalb eines Zeitraumes (i. d. R. ein Jahr) definiert sind, die ebenfalls Spitzenbelastungen repräsentieren
 - für die Abbildung z. B. maximaler Sommertemperaturen
 - für die Nährstoffparameter Ammonium-N bzw. Ammoniak; diese bilden zum vorausgehenden Punkt (Mittel (-oder Medianwert)-Szenarien, 1. Anstrich) eine Ausnahme, da Ammoniak bei entsprechender Konzentration akut toxisch wirkt, sodass hier ebenfalls Spitzenwert-Szenarien (hohe Konzentrationen bei niedrigen Abflüssen) zu empfehlen sind.
 - für die Berechnung bei potenziellem Aueneinfluss, hier sollten höhere Abflüsse (z. B. HQ_1) gerechnet werden, um potenziell nachteilige Auswirkungen auf temporär wasserbespannte Auenhabitats abschätzen zu können
 - mittelwertbasierte Beurteilungswerte (z. B. Orientierungswerte), hier können generell ergänzend auch Spitzenwert-Szenarien sinnvoll sein (z. B. Verhältnisse bei aktuellem MNQ), um beispielsweise klimawandelbedingte verringerte Abflüsse abzubilden.

¹ s. Fachtechnische Handlungsempfehlung zur Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots, S. 20, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LAWA-Fachtechnische-Hinweise-Verschlechterungsverbot.pdf>

² JD-UQN = Jahresdurchschnittswert für eine Umweltqualitätsnorm, s. Anlage 9 Nr. 3.2.2 sowie Anlagen 6 und 8 der OGewV.

³ ZHK-UQN = zulässige Höchstkonzentration einer Umweltqualitätsnorm, s. Anlage 9 Nr. 3.2.1 sowie Anlagen 6 und 8 OGewV.

c) Weitergehende Anforderungen und Bewirtschaftungsvorgaben in den Ländern - Beispiele

Die Problematik von Niedrigwasserabflüssen bei Abwassereinleitungen wird in vielen Ländern gesehen.⁴

Teilweise werden im länderspezifischen Vollzug bei der Erteilung von Erlaubnissen für Abwassereinleitungen bereits regelmäßig neben dem Mittleren Wasserabfluss (MQ) verschiedene Abflussszenarien (z. B. MNQ oder Q_{Median}) für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen betrachtet (s. im Folgenden Ziffern 1 bis 6).

Teilweise werden höhere Reinigungsleistungen der Kläranlagen bei Einleitungen in entsprechend sensible Gewässer angestrebt (s. Ziffer 7).

Teilweise werden in Einzelbescheiden Anforderungen gestellt, die mit bestimmten Wasserabflüssen verknüpft sind (s. Ziffern 8 und 9).

Teilweise gibt es Bewirtschaftungs-/Alarmpläne, in denen für bestimmte Gewässer für bestimmte Stoffe Werte vorgegeben werden, die für die Zulassungsbehörden und für behördliche Maßnahmen relevant sind (s. Ziffer 10).

Teilweise wird eine intensivere Überwachung der Gewässer zur Datengewinnung vorgesehen (s. Ziffer 11).

(1) Zugrundelegung des Mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ)

- Beispiel ST

Die Immissionsbetrachtung bei der Ermittlung der Grenzwerte für Abwassereinleitungen wird in Sachsen-Anhalt grundsätzlich auf der Grundlage des MNQ angestellt. Abflussabhängige Grenzwerte gibt es nur in Einzelfällen und nicht bei kommunalen Kläranlagen.

(2) Abstellen auf den Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ)

- Beispiel Hessen

(Leitfaden - Leitfaden Immissionsbetrachtung)⁵

Für die Zulassung von Abwassereinleitungen ist der Nachweis der

- a) minimalen Sauerstoffkonzentrationen und
- b) maximalen Ammoniakstickstoff-Konzentration

zu erbringen. Für die stofflichen Nachweise ist als stationärer Abfluss (Vorbelastung) $Q_{\text{Gew.,Vorb.,stoff.}}$ MNQ anzusetzen, wenn der Wert für MNQ gesichert ermittelt vorliegt.

$$Q_{\text{Gew.,Vorb.,stoff.}} = \text{MNQ.}$$

⁴ Die folgenden Informationen beruhen auf Rückmeldungen im Rahmen einer Umfrage des BLAK Abwasser im September 2022 und auf eigenen Recherchen.

⁵ Hinweis: die Leitfadenbetrachtung dient nicht der Ableitung von Anforderungen an Kläranlageneinleitungen.

Ansonsten gilt: $Q_{\text{Gew.,Vorb.,stoff.}} = 0,1 * MQ$,

s. Kap. 7.4, S. 106ff. Anlage 10 „Leitfaden: zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ (Kurzbezeichnung: „Leitfaden Immissionsbetrachtung“), Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (Oktober 2012)

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/leitfaden_immissionsbetrachtung.pdf

(3) Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) für Einleitstelle für CSB, BSB₅, NH₄-N und AFS / Medianwert für P (Kommunale Kläranlagen)

– Beispiel Bayern (Merkblatt)

In Bayern werden die Abflussverhältnisse an der Einleitungsstelle bei der Festsetzung weitergehender Anforderungen in der Einleitungserlaubnis berücksichtigt. Für kommunale Kläranlagen erfolgt dies nach einem Merkblatt.

Dort gibt es für CSB, BSB₅, NH₄-N und AFS drei Anforderungsstufen, die u. a. auf den MNQ Bezug nehmen.

Bei den P-Anforderungen spielt das Mischungsverhältnis (MV) an der Einleitungsstelle eine wichtige Rolle. Das jeweilige Mischungsverhältnis (MV) wird zwar unter Bezug auf den mittleren Wasserabfluss (MQ) berechnet. Dieser Wert ist für die Behörden leicht verfügbar. Die maßgebenden Schwellenwerte für die weitergehenden Anforderungen beruhen aber auf einer statistischen Korrelation von MV mit dem Medianwert für den Abfluss (Q_{50}), so dass letztlich ein deutlich niedriger Wert als MQ zugrunde liegt.

s. LfU-Merkblatt 4.4/22 https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00207.htm

(4) Parameter CSB, BSB₅, NH₄, N_{ges} und P_{ges}

– Beispiel SL (Leitfaden)

Zunächst erfolgt, wie in Bayern, s. Ziffer 3, eine Ermittlung der Anforderungsstufen. Für Kläranlagen, an denen der MNQ mindestens das zehnfache des Trockenwetterabflusses (Q_{Tr}) der Kläranlage beträgt, sind Emissionswerte für jeweiligen Anforderungsstufen und GK der Anlagen Emissionswerte für die Parameter CSB, BSB₅, NH₄, N_{ges} und P_{ges} festgelegt. Ist das Abflussverhältnis $MNQ/Q_{Tr} < 10$ wird ein Überwachungswert berechnet, dessen Gewässerträglichkeit in einer Einzelfallbetrachtung ermittelt wird. Ob oder mit welchen dynamischen Anpassungen dieses Vorgehen mittel- bis langfristig bei abnehmenden Gewässerabflüssen (MNQ) angewandt werden kann, ist noch zu untersuchen,

s. Anlage 2:

Leitfaden 2.5/01-16, Anforderungen an die Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser im Saarland aus Sicht der Gewässerökologie (Immission), Teil: Kommunale Kläranlagen, 31. Oktober 2016.

(5) MNQ bei Spurenstoffen/ Q_{Median} bei Nährstoffen

– Beispiel SH

In Schleswig-Holstein gibt es einige, auch berichtspflichtige Gewässer mit temporär geringem oder gar keinem Abfluss oberhalb von Kläranlagen-Einleitungen. In Handlungsempfehlungen (wie zum Beispiel dem Generalplan Abwasser) wird der Q_{Median} anstatt des MQ bei Nährstoffen und Spurenstoffen als hydrologische Bezugsgröße berücksichtigt. Eine generelle Anpassung der Anforderungen in den wasserrechtlichen Bescheiden wird in SH nicht für geboten erachtet. Der generelle Umgang mit solchen Gewässern solle beraten werden.

Es wird auf ein Forschungsprojekt zur Weiterentwicklung von Modellansätzen zur optimierten Simulation von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer Schleswig-Holsteins verwiesen, in dessen Ergebnis evtl. nähere Informationen darüber gewonnen werden, wie hoch der Abwasseranteil am MQ in den berichtspflichtigen Gewässern ist.

(6) - Beispiel BW (Leitfaden)

In Baden-Württemberg wird die Thematik gewässerökologischer Untersuchungen auf lokaler Ebene zur Ableitung weitergehender gewässerbezogener Anforderungen ausführlich in einem Leitfaden betrachtet, teilweise fließen danach auch zu berücksichtigende und zu bewertende Punkte zu Niedrigwasser bzw. dem Abflussregime des Gewässers mit ein. Ist das Verhältnis des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) zu den Abwassereinleitungen kleiner als 10:1, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kap. 3, S. 14). Zu bestimmten Stoffgruppen (z. B. $\text{NH}_4\text{-N}$) werden differenzierte Betrachtungen in Bezug auf verschiedene Abfluss-, pH-Wert- und Temperatur-Szenarien maximal verträgliche Immissionen empfohlen, z. B. Kap. 4.6, S. 17),

„Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2015)

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/21909>

Zudem gibt es in Baden-Württemberg ein Wärmereglement hinsichtlich der Kühlwassereinleitungen von Kraftwerken am Rhein und Neckar.

(7) Weitergehende Reinigung von Kläranlagen

– Beispiel Baden-Württemberg

Im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Landes Baden-Württemberg wird der Ausbau von Kläranlagen mit einer Reinigungsstufe zur Spurenstoffentfernung vor allem an besonders empfindlichen Gewässern sowie an Gewässern, die zeitweise oder vollständig versickern oder deren Abwasseranteil im Gewässer bei mittlerem Niedrigwasserabfluss besonders hoch ist, gefördert.

– Beispiel Berlin

Da aufgrund des Bevölkerungswachstums und zunehmendem Niedrigwasser die stoffliche Belastung der Gewässer durch kommunales Abwasser weiter zunehmen wird, werden bei Abwassereinleitungen der Kläranlagen Maßnahmen zur weitergehenden Aufbereitung (Flockungsfilter) geplant. Dies führt zu einer stofflichen Entlastung der Gewässer.

– Beispiel Hessen

Im Rahmen der „Spurenstoffstrategie Hessisches Ried“ wird der Ausbau von Kläranlagen mit einer Reinigungsstufe zur Spurenstoffentfernung im Hessischen Ried aufgrund seiner erheblichen Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung der Rhein-Main-Region gefördert. Das Hessische Ried weist mit geringmächtigen und durchlässigen Deckschichten (über den Grundwasserleitern) und hoch abwasserbelasteten Fließgewässern, die zum Teil ins Grundwasser infiltrieren, besondere wasserwirtschaftliche und hydrogeologische Verhältnisse auf.

– Beispiel Rheinland-Pfalz

Bei Gewässern mit niedrigen Abflüssen (MNQ), hohem Abwasseranteil und verbesserungsbedürftiger Gewässerqualität sind in Rheinland-Pfalz die dortigen Kläranlagen Kandidaten für eine 4. Reinigungsstufe, wobei dafür vorerst nur Kläranlagen ab 10.000 EW in Erwägung gezogen werden.

– Beispiel Nordrhein-Westfalen

Mit dem Klimawandel und den demografischen Veränderungen wird sich die Schadstoff- und damit auch die Mikroschadstoffproblematik verstärken. Insbesondere kleinere Gewässer mit einem hohen Anteil an Abwassereinleitungen und geringer Wasserführung sind bei Trockenheit besonderes belastet. An diesen Gewässern mit einem schlechten ökologischen Zustand wird im aktuellen Bewirtschaftungszyklus heute schon der Ausbau von Kläranlagen zur Reduzierung des Mikroschadstoffeintrags vorgesehen.

(8) Dynamische Anforderungen in Bescheiden für Kühlwassereinleitungen

– Beispiel Bayern

Dynamische Anforderungen, mit denen die zulässige Gewässerbenutzung in Abhängigkeit von der aktuellen Gewässersituation beschränkt wird, gibt es in Bayern in Bescheiden für relevante Großeinleiter im Industriebereich. Dies gilt insbesondere für Kühlwassereinleitungen z. B. von Kraftwerken, wo der zulässige Wärmeeintrag in Abhängigkeit von den aktuellen Werten für Vorlauftemperatur und Abfluss geregelt wird.

(9) Regelung von Einzelfällen im Bescheid (z. B. Begrenzung der Einleittemperatur bei den industriellen Großeinleitern und der Energieerzeugung)

- Beispiel Nordrhein-Westfalen

In NRW gibt es in Einzelfällen für bestimmte Einleitungen konkrete Regelungen bei verringerten Abflüssen in Gewässern. Eine klassische Regelung in den Einleiterlaubnisbescheiden, die mit der Problematik der Niedrigwasserführung in den aufnehmenden Gewässern einhergeht, ist die Begrenzung der Einleittemperatur. Insbesondere bei den industriellen Großeinleitern und der Energieerzeugung gibt es hierzu Regelungen in den Bescheiden. In einigen wenigen Fällen gibt es zudem auch eine Festlegung (aufgrund einer bestimmten stofflichen Einleitung eines Einleiters), die mit einem Mindestabfluss des aufnehmenden Gewässers verknüpft ist.

(10) Alarmpläne/Bewirtschaftungserlasse

– Beispiel Bayern

Für Donau und Main gibt es Alarmpläne mit abgestuften Maßnahmen für den Fall, dass gewässerökologisch kritische Schwellenwerte überschritten werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, in wasserrechtliche Erlaubnisse konkrete Auflagen mit Bezug auf die Alarmstufen aufzunehmen.

Alarmplan Main: <https://www.nid.bayern.de/lage/archiv/178>

Alarmplan Donau: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/283/anhang/Anlage_02.pdf

– Beispiel Brandenburg (Spree/Sulfat)

Für den Schutz mittelbarer Wasserentnahmen für die Trinkwassergewinnung wird für einen bestimmten Pegel in der Spree ein Orientierungswert für Sulfat geregelt. Wird dieser überschritten, prüfen die Behörden (Bergbehörde, Wasserbehörden), ob und welche Maßnahmen notwendig sind. Der Wert ist für die Bewirtschaftung und bei künftigen Zulassungen von Einleitungen zu beachten.

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Bewirtschaftungserlass-Sulfat.pdf>

– Beispiel Brandenburg (Lausitzer Gewässer/Eisen)

Für die bergbaubeeinflussten Oberflächengewässer der Lausitz werden in Brandenburg für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes Zielwerte für Eisen vorgesehen.

https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Bewirtschaftungserlass_Eisen_03-09-2019.pdf

(11) Weitergehende Überwachung

- Beispiel Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat eine Wassermangelstrategie veröffentlicht:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/wasserversorgung/wassermangel>.

Dort sind u. a. folgende Punkte genannt: Um kritische regionale Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können, sind zukünftig mehr Abflussmessungen und zeitnahe Auswertungen erforderlich. Zur Schaffung eines flächendeckenden Niedrigwassermessnetzes müssen Pegelanlagen an Oberflächengewässern teilweise optimiert oder neu errichtet werden.

d) Gefahrenlagen/Extremereignisse

In Zulassungen könnten weitergehende Anforderungen in Bezug auf besonders seltene Gefahrenlagen oder Extremereignisse⁶ u. a. nur geregelt werden, wenn

- die konkreten Faktoren und deren Zusammenwirken bekannt sind,
- die Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer relativ sicher vorhergesagt werden können,
- mit einer gewissen Häufigkeit des Eintritts zu rechnen ist,
- technische oder sonstige Maßnahmen in den Industrieanlagen bzw. Abwasserbehandlungsanlagen zur Abwendung der Gefahr bzw. zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Gefahr möglich sind,
- solche Maßnahmen verhältnismäßig sind,
- solche Maßnahmen fristgerecht zur Abwendung der Gefahr ergriffen werden können.

Wenn der Eintritt einer besonderen Situation bzw. gar einer Gefahrenlage fachlich nicht belastbar sicher vorhergesagt werden kann oder wenn der Beitrag einer Abwassereinleitung zur Verringerung der Gefahrenlage und mögliche Gegenmaßnahmen des Einleiters unklar oder unverhältnismäßig sind, können in der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Maßnahmen oder Anforderungen geregelt werden. In Abwassereinleitungen können nicht alle theoretisch denkbaren Extremereignisse, deren Eintreten nur gering wahrscheinlich ist, abgebildet werden. Hier kommen ggf. behördliche Anordnungen im Einzelfall auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG oder der Ordnungsbehördengesetze der Länder in Betracht.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

Für Anforderungen an Abwassereinleitungen gemäß § 57 Abs. 1 WHG können Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffen werden, § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Diese kommen zu den in § 13 Abs. 2 ausdrücklich genannten Gründen und überdies dann als milderer Mittel in Betracht, wenn die Abwassereinleitung anderenfalls gemäß § 12 WHG versagt werden müsste.

a) emissionsseitige Bestimmungen

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG können u. a. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden. Unter der Beschaffenheit von Stoffen ist in Anlehnung an die Legaldefinition der „Wasserbeschaffenheit“ in § 3 Nr. 9 WHG die Qualität der Stoffe im Sinn ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften einschließlich der Temperatur zu verstehen. Unter dem Gesichtspunkt des weiten Normverständnisses im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel der

⁶ Verweis auf Fn. 1.

Gewässerreinigung⁷ sind auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG Anforderungen nicht nur hinsichtlich der Qualität, sondern auch hinsichtlich der Quantität (Menge) der eingeleiteten Stoffe zulässig³. Beim Abwasser sind Qualität und Quantität zwei gleichwertige und funktionell verbundene Faktoren⁸. Anforderungen können sich unter anderem aus der Abwasserverordnung ergeben.

b) immissionsseitige Bestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen zu quantitäts- oder qualitätsbezogenen Anforderungen an die Abwassereinleitung können sich gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG auch aus den gewässerbezogenen Rahmenbedingungen ableiten. Hierbei können verschiedene wiederkehrende Situationen der Wasserführung, der Temperaturverhältnisse usw. in dem Gewässer, in welches eingeleitet wird, betrachtet werden. Das liegt vor allem dann nahe, wenn die Wasserführung im Gewässer großen Schwankungen unterliegt (s. oben II.2 b). Hier können teilweise deutliche Diskrepanzen zwischen dem Niedrigwasserabfluss (NQ), dem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) und dem Mittleren Wasserabfluss liegen (MQ). Das kann für staureguliert oder sonst zeit- und teilweise trockenfallende Fließgewässer zutreffen. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können grundsätzlich verschiedene gewässerbezogene Anforderungen für verschiedene Abflüsse geregelt werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass Einleitungen von gereinigtem Abwasser z.T. maßgeblich für eine Abflussstabilität in Niedrigwasserphasen sind.

c) weitere Anforderungen

Über a) und b) hinaus können weitere Anforderungen gestellt werden, u. a. an die Überwachung des Abwasserstromes (emissionsseitig) oder des Gewässers (immissionsseitig).

C. Vorhandene Abwassereinleitungen

1. Anpassung an den Stand der Technik, § 57 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die emissionsbezogenen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten auch für vorhandene Abwassereinleitungen. Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen an den Stand der Technik bzw. an durch BVT-Schlussfolgerungen vorgegebene Emissionsgrenzwerte gemäß § 57 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz WHG anzupassen, ohne dass es formal einer Änderung der Einleiterlaubnis bedarf.

Das Tatbestandsmerkmal „vorhandene Abwassereinleitungen“ nach § 57 Abs. 5 Satz 1 WHG umfasst - im Sinne einer Dynamisierung der Pflichten des Gewässerbenutzers - dabei alle Einleitungen, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist, die zu einem späteren Zeitpunkt den in § 57 Abs. 2 WHG durch die Abwasserver-

⁷ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller WHG § 13 Rdnr. 74.

⁸ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller WHG § 13 Rdnr. 77 mwN.

ordnung festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht⁹. Kommt der Einleiter der Verpflichtung auf Anpassung nicht nach, kann die zuständige Behörde die Anpassung unter angemessener Fristsetzung anordnen, § 100 Abs. 2, § 57 Abs. 5 WHG.

2. Weitergehende Anpassung durch die Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 und 2 WHG

Die zuständigen Wasserbehörden können im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens die Zulassungen jederzeit gemäß § 100 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 13 Abs. 1 oder 2 WHG (s. oben B 3.) anpassen bzw. gemäß § 18 WHG ganz oder teilweise widerrufen.

Die den Abwassereinleitungen zugrundeliegenden Zulassungen sind gemäß § 100 Abs. 2 WHG (ggf. i.V.m. §§ 8 und 9 IZÜV) regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die Wasserbehörden können auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Einleiterlaubnis anordnen, §§ 13 Abs. 1 WHG. Im Vergleich zu einem Widerruf wäre die Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen (s. dazu oben B 3.) das mildere Mittel.

Daneben besteht für die zuständige Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG jederzeit die Möglichkeit, Maßnahmen anzuordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Eine solche Anordnung käme bei Gefahrenlagen in Betracht, zu denen nicht bereits in der Erlaubnis regelmäßige Anforderungen getroffen werden können und konnten.

3. Anlagenbezogene Limitierungen

Abwasserbehandlungsanlagen sind komplexe Systeme. Es kann eine Schwierigkeit sein, für eine bestehende Anlage künftige anlagenbezogene technische und betriebliche weitergehende Anforderungen vorzusehen, mit denen auf besondere gewässerbezogene Situationen reagiert werden kann. Menge und Beschaffenheit von bestehenden kontinuierlich anfallenden Abwassereinleitungen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor-Ort-Situation wie bei Niedrigwasser im Wesentlichen sowohl durch geeignete betriebliche Maßnahmen wie z. B. durch Vermeidung, Verminderung oder betriebliche Wiederverwendung als auch durch Rückhaltung (Stapelung) der anfallenden Abwässer verändert werden. Für eine Umstellung eines Betriebs werden Vorlaufzeiten benötigt, Maßnahmen werden ggf. erst verzögert wirksam.

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/12275 S. 69; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Zöllner WHG § 57 Rdnr. 6.

III. Schlussfolgerungen

- Für Zulassungen von Abwassereinleitungen können emissionsseitig anlagenbezogene Anforderungen nach dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, AbwV) und immissionsseitig weitergehende gewässerbezogene Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG) gestellt werden. Weitergehende gewässerbezogene Anforderungen sind stets gesondert wasserwirtschaftlich zu begründen.
- Für die Bewertung der Gewässerverträglichkeit von Abwassereinleitungen gibt es keine bundesweiten rechtlichen Vorgaben. Es gibt auch keine bundesweit einheitliche fachliche Herangehensweise oder Empfehlung, welche Szenarien in Bezug auf den Wasserabfluss zu betrachten sind.
- Für in der Oberflächengewässerverordnung geregelte Stoffe und die auf den Wasserkörper bezogene Prüfung des Verschlechterungsverbots enthalten die „Fachtechnischen Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ der LAWA Empfehlungen. Danach sollen ausgehend von der Umweltrelevanz für bestimmte Stoffgruppen Spitzenwertszenarien (Berechnung von Werten für hohe Stoffkonzentrationen bzw. niedrige Werte bei niedrigen Abflüssen, z. B. MNQ) betrachtet werden. Das wird insbesondere für diejenigen Stoffgruppen empfohlen, für die Anlagen 6 und 8 eine maximal zulässige Höchstkonzentration (ZHK-UQN) vorsehen.
- Insbesondere für die Betrachtung der lokalen Situation an der Einleitstelle regeln einige Länder in Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Merkblättern, bei welchen Rahmenbedingungen nicht (nur) auf MQ, sondern auf andere Szenarien, wie einen Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) oder einen Medianwert, abzustellen ist. Dabei wird teilweise ebenfalls anhand der Umweltrelevanz hinsichtlich bestimmter Stoffgruppen differenziert. Für die Zulässigkeit von Abwassereinleitungen kann bei Gewässern, die größere Schwankungen zwischen NQ, MNQ und MQ aufweisen in Bezug auf die Umweltrelevanz von Stoffen auf Niedrigwasserszenarien abgestellt werden.
- Da es eine einheitliche Vorgehensweise nicht gibt, etliche Länder Prüfungs- und Handlungsbedarf sehen, wäre ein bundesweiter Austausch über bereits bestehenden Regelungen und Erfahrungen in den Ländern hilfreich. Dabei kann auch ein Vorgehen in Bezug auf Gewässer erörtert werden, deren ökologischer Mindestwasserabfluss maßgeblich von Abwassereinleitungen beeinflusst wird. Im Ergebnis kann dann im Rahmen dieses Austausches zu den bestehenden Regelungen und Erfahrungen der Länder das mögliche Erfordernis zur einheitlichen fachlichen Empfehlungen (Orientierungshilfe, Best-Practice-Beispiele, etc.) geklärt werden. Änderungen rechtlicher Vorschriften sind dazu nicht erforderlich.
- Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können grundsätzlich auch verschiedene gewässerbezogene Anforderungen für verschiedene Abflüsse geregelt werden. Das kann auch nachträglich erfolgen.
- Weitergehende gewässerbezogene Anforderungen können neben den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen auch auf der Grundlage von landes- bzw. gewässerspezifischen

- Bewirtschaftungsvorgaben durch Bewirtschaftungserlasse, Alarmpläne ö.ä. getroffen werden. Hierfür sind keine rechtlichen Änderungen erforderlich.
- Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen sind verpflichtet, vorhandene Anlagen an den jeweils geltenden Stand der Technik anzupassen. Darüber hinaus können die Wasserbehörden die Erlaubnisse nachträglich auch in Bezug auf die gewässerbezogenen Eigenschaften anpassen, § 100 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Dabei können auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Bezug auf qualitative und quantitative Anforderungen an die Abwassereinleitung oder die Überwachung erlassen werden, § 13 WHG. Für – ggf. nachträgliche – Regelungen in der Erlaubnis müssen die gewässerbezogenen Auswirkungen aufgrund der Einleitung und müssen gewässerbezogenen Randbedingungen wahrscheinlich und belastbar vorhersagbar sein.
- In Katastrophen- und Gefahrenlagen können die Behörden unabhängig von den bestehenden Erlaubnissen in Einzelfällen konkrete Anordnungen treffen, z. B. Reduzierung der Einleitmengen oder zusätzliche Behandlung der Stoffströme. Allerdings sind Abwasserbehandlungsanlagen komplexe technische Systeme, die für eine Umstellung Vorlaufzeiten benötigen. Veränderungen können ggf. erst lange nach dem Ereignis wirksam werden. Bei kommunalen Kläranlagen kann der Abwasseranfall und die Reinigungsleistung kurz- und mittelfristig nicht wesentlich verändert werden. Bei sicherheitsrelevanten Industrieprozessen können kurzfristige Abstellungen z. B. von Kühlwassereinleitungen ebenfalls technisch problematisch werden. Die Anordnungen müssen stets verhältnismäßig sein.
- Für Extremereignisse (wie z. B. an der Oder im August 2022), bei denen verschiedene und teilweise unbekannte Faktoren im Zusammenwirken zu einem Fischsterben geführt haben, werden in Erlaubnissen regelmäßig keine vorherigen Anordnungen getroffen werden können. Werden im Nachgang entsprechender Ereignisse bestimmte Abwassereinleitungen als eine maßgebliche Ursache bekannt, ist die nachträgliche Aufnahme von Bestimmungen in den betroffenen wasserrechtlichen Zulassungen zur Vermeidung künftiger schädlicher Gewässeränderungen zu prüfen.

Fundstellen

- „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“, beschlossen auf der 160. LAWA-Vollversammlung am 17./18. September 2020 in Würzburg
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LAWA-Fachtechnische-Hinweise-Verschlechterungsverbot.pdf>
- „Leitfaden zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ (Kurzbezeichnung: „Leitfaden Immissionsbetrachtung“), Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Oktober 2012),
<https://landwirtschaft.hessen.de/wasser/gewaesserschutz/leitfaden-immissions-betrachtung>
- „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 4.4/22 (März 2018)
https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/ifu_was_00207.htm
- „Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2015)
<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/21909>
- „Alarmplan bayerischer staugeregelter Main“ (März 2020)
https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177696/eigene_leistung/el_00288/index.html
- „Vollzug des Alarmplans bayerische Donau Gewässerökologie (ADÖ)“ (März 2020)
https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/283/anhang/Anlage_02.pdf
- „Bewirtschaftungserlass Sulfat (Spree)“, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, April 2019
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Bewirtschaftungserlass-Sulfat.pdf>
- „Anforderungen zur Reduzierung des bergbaubedingten Eintrages von Eisen in die Fließgewässer der Lausitz (Bewirtschaftungserlass Eisen)“, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, September 2019
https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Bewirtschaftungserlass_Eisen_03-09-2019.pdf
- Strategie zum Umgang mit Wassermangel in Baden-Württemberg: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Juli 2022)
https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Wassermangel-Strategie-barrierefrei.pdf

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Abs.	Absatz
AFS	Abfiltrierbare Stoffe
BLAK	Bund-/Länder-Arbeitskreis
BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
d. h.	das heißt
EW	Einwohner
ggf.	gegebenenfalls
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung
LAWA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
MNQ	mittlere jährliche Niedrigwasserabfluss
Nges	Gesamtstickstoff
NH4-N	Ammonium
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliche
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
Pges	Gesamtphosphor
TOP	Tagesordnungspunkt
s.	siehe
S.	Seite
u. a.	unter anderem und andere
UMK	Umweltministerkonferenz
UQN	Umweltqualitätsnormen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Anlagen

Anlage 1: OVG Lüneburg, Urteil vom 20. November 2014, 13 LC 140/13

Anlage 2: Leitfaden 2.5/01-16, Anforderungen an die Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser im Saarland aus Sicht der Gewässerökologie (Immission), Teil: Kommunale Kläranlagen, 31. Oktober 2016, Aufgestellt: Fachbereich 2.5

Anlage 1: OVG Lüneburg, Urteil vom 20. November 2014, 13 LC 140/13

Kopie von BRB Ministerium für Landwirtschaft , abgerufen am 12.05.2023 16:16 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

OVG Lüneburg: Nachträgliche Änderung der Einleitererlaubnis einer Kläranlage

NVwZ-RR 2015,
413**Nachträgliche Änderung der Einleitererlaubnis einer Kläranlage**

WHG §§ 13, 27, 57; AbwV § 1 I; AbwV Anhang 1

Zu den Anforderungen an die nachträgliche Verschärfung der Überwachungswerte einer wasserrechtlichen Erlaubnis einer Kläranlage über den Stand der Technik hinaus.

OVG Lüneburg, Urt. v. 20.11.2014 – 13 LC 140/13

Zum Sachverhalt:

Der Kl. wandte sich mit seinen drei Klagen gegen drei Bescheide des Bekl., mit denen dieser Überwachungswerte für die vom Kl. betriebenen Kläranlagen B., L./R. und L.-N. geändert und neu festgesetzt hat. Der Kl. betreibt die genannten Kläranlagen seit vielen Jahren. Nach vorhergehender Anhörung setzte der Bekl. mit Änderungsbescheid vom 25.8.2011 zur Einleitungserlaubnis vom 29.2.1996 für die Kläranlage B. die unter Nr. II aufgeführten Überwachungswerte für CSB auf 70 mg/l (zuvor 90 mg/l), für Nges auf 10 mg/l (zuvor 18 mg/l) und für Pges auf 1,5 mg/l (zuvor 2 mg/l) sowie die unter Nr. IV aufgeführten abgaberechtlichen Überwachungswerte für CSB, N und P in gleicher Höhe neu fest. Für die Kläranlage L.-N. änderte der Bekl. mit Änderungsbescheid vom 25.8.2011 nach vorangegangener Anhörung des Kl. die Einleitungserlaubnis vom 29.2.1996 dahin, dass die unter Nr. II aufgeführten Überwachungswerte für CSB auf 60 mg/l (zuvor 90 mg/l) und für Nges auf 14 mg/l (zuvor 18 mg/l) sowie die unter Nr. IV aufgeführten abgaberechtlichen Überwachungswerte für CSB und N. in gleicher Höhe neu festgesetzt wurden. Für die Kläranlage L./R. schließlich setzte der Bekl. nach vorhergehender Anhörung mit Änderungsbescheid vom 25.8.2011 zur Einleitungserlaubnis vom 1.3.1996 die unter Nr. II aufgeführten Überwachungswerte für CSB auf 60 mg/l (zuvor 90 mg/l) und für Nges auf 14 mg/l (zuvor 18 mg/l) sowie die unter Nr. IV aufgeführten abgaberechtlichen Überwachungswerte für CSB und N in gleicher Höhe neu fest. Der Kl. legte dagegen jeweils Widerspruch ein und erhob nach deren Zurückweisung Klagen, die das VG abwies.

Die vom VG zugelassene Berufung des Kl. gegen das Urteil des VG hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das VG hat die Klage gegen die Bescheide des Bekl. vom 25.8.2011 in der Gestalt seiner Widerspruchsbescheide vom 16.11.2011 zu Unrecht abgewiesen.

OVG Lüneburg: Nachträgliche Änderung der Einleitererlaubnis einer Kläranlage (NVwZ-RR 2015, 413)

414

Maßgeblich für die Entscheidung des vorliegenden Falls ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheide vom 16.11.2011.

Zu Recht hat der Bekl. die Verschärfung der Überwachungswerte auf § 13 I und II Nr. 1 WHG vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.2011 (BGBl. I 2011, 1986) gestützt. Nach dieser Bestimmung sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich möglich. Die zuständige Behörde kann insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.

Die Anwendung dieser Regelung ist entgegen der Auffassung des Kl. auch nicht durch § 57 WHG gesperrt. § 57 WHG ist eine die allgemeine Vorschrift des § 12 WHG ergänzende Spezialvorschrift für das Einleiten von Abwasser, die aus der Vorgängervorschrift des § 2a WHG aF entwickelt worden ist (vgl. *Czychowski/Reinhardt*, § 57 WHG Rn. 1 f.). Schon die Formulierung „darf nur

Kopie von BRB Ministerium für Landwirtschaft , abgerufen am 12.05.2023 16:16 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

erteilt werden“ in § 57 I WHG weist darauf hin, dass beide Vorschriften nebeneinander bestehen (vgl. BT-Drs. 16/12275, 69; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 10. Aufl. 2010, § 57 WHG Rn. 13.) und

§ 57 die allgemeinen Anforderungen des § 12 WHG im Hinblick auf die Einleitung von Abwasser in Gewässer lediglich konkretisiert. § 57 I Nr. 1 WHG setzt unter Bezugnahme auf den Stand der Technik Mindestanforderungen fest, deren Erfüllung Voraussetzung der Erteilung einer für das Einleiten von Abwasser erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 WHG ist (vgl. *Berendes/Frenz/Müggenborg*, WHG, 2011, § 57 Rn. 6 ff.). Allerdings verwendet das Gesetz den Begriff der Mindestanforderungen nicht ausdrücklich. § 1 I der ursprünglich auf der Grundlage des

§ 2a I 3 WHG aF erlassenen Abwasserverordnung (AbwV) idF der Bekanntmachung vom 17.6.2004 (BGBl. I 2004, 1108) greift diese Begrifflichkeit jedoch auf. Demnach bestimmt diese Verordnung die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer mindestens festzusetzen sind. Zugleich wird durch die Abwasserverordnung nach § 57 II 1 WHG der für § 57 I Nr. 1 WHG maßgebliche Stand der Technik normativ festgelegt. Die Weitergeltung der Abwasserverordnung auch unter dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (vgl. dazu: *VGH Mannheim*, Urt. v. 8.11.2011 – 3 S 1728/09, BeckRS 2012, 45894 mwN). ergibt sich schon daraus, dass diese Verordnung zwischenzeitlich mehrfach auf der Grundlage von § 57 II 1 iVm § 23 I Nr. 3 WHG geändert worden ist. Da die Berücksichtigung des Standes der Technik trotz des damit vorgegebenen vergleichsweise hohen Standards (vgl. die Definition in § 3 Nr. 11 WHG) mithin nur die Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet, können im Einzelfall durchaus strengere Anforderungen zum Gegenstand einer Einleitungserlaubnis gemacht werden (vgl. *VGH Mannheim*, Urt. v. 8.11.2011– 3 S 1728/09, BeckRS 2012, 45894; *Czychowski/Reinhardt*, § 57 WHG Rn. 4). Das ergibt sich bereits aus § 57 I Nr. 2 WHG, der die Erteilung einer Einleitungserlaubnis zusätzlich zu dem hohen Anforderungsniveau des Standes der Technik des § 57 I Nr. 1 WHG von der Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und der Erfüllung sonstiger – ggf. strengerer

- Vorschriften abhängig macht (vgl. *Berendes/Frenz/Müggenborg*, § 57 WHG Rn. 20). Letzteres wird auch in § 1 III AbwV nochmals ausdrücklich ausgeführt. Diese verschärften Anforderungen können im Wege von Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 I, II Nr. 1 WHG angeordnet werden. Das kann – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – auch nachträglich erfolgen, wie sich auch aus der in § 18 I WHG gesetzlich angeordneten Widerruflichkeit der Erlaubnis ergibt (vgl. BT-Drs. 16/12275, 56; *Berendes/Frenz/Müggenborg*, § 13 Rn. 36; *Czychowski/Reinhardt*, § 13 Rn. 88). Die nachträgliche Anordnung stellt sich insoweit als ein milderer Mittel dar.

Einer nachträglichen Anordnung steht auch § 57 III WHG in der zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidungen geltenden Ausgangsfassung nicht entgegen. Danach waren bei vorhandenen Abwassereinleitungen die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an die Anforderungen des § 57 II WHG oder entsprechende Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28.2.2010 geltenden Fassung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Die Kläranlagen des Kl. entsprachen diesen Anforderungen jedoch von Anfang an. Anpassungsmaßnahmen waren nicht erforderlich. Aus dieser Anpassungsvorschrift kann nicht geschlossen werden, dass strengere Anforderungen als die in § 57 II WHG genannten unzulässig wären. Es fehlt insoweit lediglich an einer diese Einzelfälle ausdrücklich regelnden Übergangsvorschrift.

Der erneut erhobene Einwand des Kl., die in der Vorgängervorschrift des § 5 I 3 WHG aF enthaltene Regelung, derzufolge die Anforderungen des § 2a WHG aF (Stand der Technik) nicht unterschritten werden dürften, belege, dass schärfere Anforderungen als die des Standes der Technik nicht zulässig seien, ist bereits sprachlich schwer nachzuvollziehen.

Kopie von BRB Ministerium für Landwirtschaft , abgerufen am 12.05.2023 16:16 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

(Mindest)anforderungen werden dann unterschritten, wenn geringere Anforderungen gestellt oder die Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. In diesen Fällen kommt es zu einem Überschreiten der in den Mindestanforderungen vorgesehenen Überwachungswerte. Werden hingegen schärfere Anforderungen gestellt, führt dies nicht zu einem Unterschreiten, sondern zu einer Übererfüllung der Mindestanforderungen und zu einem Unterschreiten der dort festgelegten Überwachungswerte. Die Festlegung schärferer Anforderungen war zudem auch nach § 5 I 3 WHG aF zulässig. Diese Vorschrift diente allein der Klarstellung des in § 5 I 2 WHG verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. BT-Drs. 16/12275, 56). Dieser besagte, dass zusätzliche (schärfere) Anforderungen nicht gestellt werden durften, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anforderung angestrebten Erfolg stand. § 5 I 3 WHG aF legte folglich mit dem Stand der Technik einen Standard fest, der auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit durch Verwaltungsakt nicht unterschritten werden durfte. § 2a II WHG aF und § 57 II 3 WHG sahen und sehen demgegenüber für vorhandene Einleitungen durch Rechtsverordnung zu regelnde Übergangsregelungen vor, die bei unverhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen sogar eine Unterschreitung des Niveaus des Standes der Technik ermöglichen.

Über § 57 I Nr. 1 WHG hinausgehende Anforderungen kommen dann in Betracht, wenn sie aus konkreten Bewirtschaftungsgründen, dh zum Schutz bestimmter nutzungsorientierter oder ökologischer Belange, für das benutzte Gewässer erforderlich sind. § 57 I Nr. 1 WHG regelt nur im Vorfeld der eigentlichen Bewirtschaftungsentscheidung Menge und Schädlichkeit des Abwassers eines einzelnen Einleiters. Die Vorschrift kann nicht verhindern, dass Abwassereinleitungen insgesamt die für ein Gewässer kritische Grenze erreichen, bietet insbesondere keine Möglichkeit, die Zahl der Einleiter und damit die Gesamtbelastung der Gewässer zu begrenzen (vgl. *Czychowski/Reinhardt*, § 13 WHG Rn. 13). Die Bestimmung des § 57 I Nr. 2 WHG ergänzt die emissionsbezogene Betrachtungsweise des § 57 I Nr. 1 WHG um eine immissionsbezogene Herangehensweise, indem sie die Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässer

OVG Lüneburg: Nachträgliche Änderung der Einleitererlaubnis einer Kläranlage(NVWZ-RR 2015, 413)

415

eigenschaften zur Voraussetzung einer Erlaubnis macht. Um die komplexe Gemengelage von unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaspekten im praktischen Vollzug handhabbar zu machen, wird in aller Regel auf Bewirtschaftungsvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes abzustellen sein, dh auf Bewirtschaftungspläne iSd § 83 WHG – ggf. ergänzt durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsbereiche, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen – und auf die zur Ausführung dieser Bewirtschaftungspläne bezogenen Maßnahmenpläne nach § 82 WHG (vgl. *Berendes/Frenz/Müggenborg*, § 57 WHG Rn. 20). Wegen der Bezugnahme auf sonstige rechtliche Anforderungen und die Anforderungen an die Gewässereigenschaften rechtfertigt § 57 I Nr. 2 WHG auch bei einer anderenfalls nicht tragbaren Verschlechterung der Gewässergüte schärfere Überwachungswerte als die dem Stand der Technik entsprechenden. Dies gilt selbst dann, wenn zwar Ziele der Landesplanung hinsichtlich der Gewässergüte bestehen, aber noch keine entsprechenden Festlegungen in einem Bewirtschaftungsplan aufgestellt worden sind (vgl. *Zöllner in Sieder/Zeitler/Dahme*, WHG; *Loseblatt*, Stand: Sept. 2013, § 7 a WHG (aF) Rn. 16). Strengere Voraussetzungen können etwa im Einzelfall im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse und die besondere Schutzbedürftigkeit eines Gewässers zB für die Trinkwasserversorgung oder die Erholung der Bevölkerung (Baden/Fischen) und zur Bewahrung der natürlichen Funktionsfähigkeit des Gewässers oder des

Kopie von BRB Ministerium für Landwirtschaft , abgerufen am 12.05.2023 16:16 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sein. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass die Kausalzusammenhänge zwischen der Einleitung und der Gewässerbelastung ermittelt werden (vgl. *Czychowski/Reinhardt*, § 13 WHG Rn. 14). Spezifische Besonderheiten der konkreten Einleitungs- oder Gewässersituation müssen die über den Stand der Technik hinausgehenden Anforderungen rechtfertigen (vgl. *VGH Mannheim*, Ur. v. 8.11.2011 – 3 3 S 1728/09, BeckRS 2012, 45894; weitergehend: *VGH Kassel*, Ur. v. 26.2.2003 – 5 UE 2304/01, BeckRS 2003, 22775). An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall.

Allerdings hat der Bekl. seine diesbezüglichen Ermessenserwägungen in zulässiger Weise nach § 114 S. 2 VwGO ergänzt. Bereits in den Ausgangsbescheiden vom 25.8.2011 hat er ausgeführt, dass durch die Herabsetzung der Überwachungswerte für die Zukunft eine bessere Gewässerqualität und -güte sichergestellt werde. Das entspreche auch den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie, deren Ziel insbesondere die Erreichung eines guten Gewässerzustands sei. Diese Argumentation hat er in den Widerspruchsbescheiden vom 16.11.2011 wiederholt. Damit hat der Bekl. hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, dass er seinen Entscheidungen nicht allein eine emissions-, sondern auch eine immissionsbezogene Betrachtungsweise zu Grunde legt. Diese bereits in den angefochtenen Bescheiden angelegte Begründung hat er im Laufe des Verwaltungsverfahrens insbesondere durch den Verweis auf die Einstufung der Gewässer in die Gewässergüteklassen weiter konkretisiert. Ein völliger Austausch der Begründung der getroffenen Ermessensentscheidungen liegt mithin nicht vor. Die Bescheide verstoßen jedoch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Bekl. hat die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Verschärfung der Überwachungswerte der drei betr. Kläranlagen über den Stand der Technik hinaus aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht hinreichend belegt. Auf Nachfrage hat der Bekl. erklärt, für die Gewässer B.-Bach, H.-M. □ Bach und die Sch.-Lohne bestünden keine Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne. Für den B.-Bach werde zurzeit mit Förderung des Landes ein Gewässerentwicklungsprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Es bestehen mithin bislang keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der betr. Gewässer, an die die verschärften Überwachungswerte anknüpfen könnten. Der schlichte Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG reicht insoweit nicht aus, zumal nicht einmal näher ausgeführt wird, ob es sich um oberirdische Gewässer iSd § 27 I WHG oder um oberirdische Gewässer iSd § 27 II WHG handelt, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, was Unterschiede im Hinblick auf die geltende Zielvorgabe für den zu erreichenden bzw. zu erhaltenden ökologischen Zustand bzw. das zur erreichende oder zu erhaltende ökologische Potenzial hat. Die Zielbestimmungen des § 27 WHG bedürfen darüber hinaus zunächst der Umsetzung durch Bewirtschaftungsprogramme und Maßnahmenpläne iSd §§ 82 ff. WHG (vgl. insbesondere die durch § 83 III WHG eingeräumte Möglichkeit zur Erstellung von detaillierten Programmen und Teilplänen), die den Zustand der Gewässer und die Quellen etwaiger Belastungen insgesamt in den Blick nehmen und auf die einzelnen Gewässer bezogene Ziele definieren. Erst aus diesen heraus lassen sich sodann im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens konkrete Maßnahmen ableiten (vgl. *Berendes/Frenz/Müggenborg*, § 27 WHG Rn. 107 ff.). Nur eine derart konzeptionelle Herangehensweise rechtfertigt auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie und der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG die Verschärfung der Überwachungswerte über den Stand der Technik hinaus.

Auch der Zustand der betr. Gewässer rechtfertigt aus sich heraus nicht die vom Bekl. vorgenommene Verschärfung. Erstinstanzlich hat der Bekl. vorgetragen, der B.-Bach sei in die Gewässergüteklasse II-III einzuordnen und damit als kritisch einzustufen. Der H.-M.-Bach sei in

Kopie von BRB Ministerium für Landwirtschaft , abgerufen am 12.05.2023 16:16 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

die Gewässergüteklasse III einzuordnen; es handele sich also um ein stark verschmutztes Gewässer. Im Berufungsverfahren hat er den Gewässerzustand des B.-Bachs mit schlecht (5) und den des H.-Bachs mit unbefriedigend (4) bezeichnet. Während es sich bei dieser Einstufung offensichtlich um eine nach der NdsVerordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27.7.2004 (NGVBl. 2004, 268) handelt, folgt die erstinstanzliche Einordnung erkennbar dem Saprobien-system. Eine Einstufung der Sch. hat der Bekl. nicht vorgenommen. Insgesamt mag der Gewässerzustand des B.-Bachs und des H.-M.-Bachs auf Grund der Einstufung ihrer Gewässergüte verbesserungsbedürftig sein. Dennoch rechtfertigt diese Erkenntnis keine gleichsam freihändige Festsetzung schärferer Überwachungswerte ohne zu Grunde liegendes Sanierungskonzept. Will die zuständige Wasserbehörde an die Einleitung von Abwasser zur Sanierung eines Gewässers über den Stand der Technik hinausgehende Anforderungen stellen, so muss sie sich zuvor Klarheit über die Ursachen des schlechten Gewässerzustandes sowie die zu ergreifenden Maßnahmen und deren Wirkung verschaffen. Nur auf diesem Wege ist ein effektives und die von den erforderlichen Maßnahmen betr. Adressaten in sachgerechter und verhältnismäßiger Weise treffendes Handeln möglich. Ein derartiges Sanierungskonzept ist im vorliegenden Fall erkennbar nicht erstellt worden. Eine Bestandsaufnahme der konkreten Beeinträchtigungen der betr. Gewässer hat nicht stattgefunden. Der Bekl. hat an keiner Stelle aufgezeigt, welche konkreten Auswirkungen die Einleitungen der kl. Kläranlagen auf die Einordnung der Gewässergüte der betr. Gewässer im Verhältnis zu anderen Faktoren haben. Vielmehr ist der Zuständigkeitsbereich des Bekl. nach dessen eigenen Angaben durch

OVG Lüneburg: Nachträgliche Änderung der Einleitererlaubnis einer Kläranlage(NVwZ-RR 2015, 413)

416

Landwirtschaft und große Tierhaltungsbetriebe geprägt, was zu entsprechenden Problemen im Hinblick auf die Wassergüte führe. Auf diese die Wasserqualität beeinträchtigenden Umstände hat eine Verschärfung der Überwachungswerte der Kläranlagen des Kl. indes keinen Einfluss. Auch eine Änderung der Einstufung durch die verschärften Grenzwerte ist nicht einmal behauptet worden. Dies erklärt sich daraus, dass nach übereinstimmenden Angaben der Bet. die Kläranlagen des Kl. auch die verschärften Anforderungen seit mehr als einem Jahrzehnt einhalten bzw. übererfüllen, eine unmittelbare Verbesserung des Gewässerzustandes auf der Grundlage der angefochtenen Bescheide mithin schon deshalb nicht zu erwarten ist.

Die lediglich mittelbare Wirkung verschärfter Überwachungswerte im Hinblick auf die künftig erschwerte Möglichkeit von Herabklärungen nach § 4 V AbwAG und der daraus erwachsende Druck auf weitere technische Nachrüstung der betr. Kläranlagen rechtfertigt eine Verschärfung der Überwachungswerte über den Stand der Technik hinaus hingegen nicht. Grundsätzlich ist ein Einleiter von Abwasser nach § 57 I Nr. 1 WHG zur Einhaltung des relativ hohen Standards des Standes der Technik verpflichtet. Darüber hinausgehende Anforderungen können nur aus den beschriebenen, konkret zu ermittelnden und zu belegenden wasserwirtschaftlichen Gründen festgelegt werden (weitergehend: *VGH Kassel*, Urt. v. 26.2.2003 – 5 UE 2304/01, BeckRS 2003, 22725). Liegen derartige Gründe nicht vor, so hat es mit der Einhaltung des in der Abwasserverordnung definierten Standes der Technik sein Bewenden. Eine Dynamisierung dieser Anforderungen ist Aufgabe des Ordnungsgebers, nicht der einzelnen Wasserbehörden. Es liegt nicht in deren Zuständigkeit, den erforderlichen Anpassungsprozess des Standes der Technik durch Vorgabe jeweils eigener Werte zu beschleunigen. Eine Ermächtigung der Wasserbehörden, die Überwachungswerte bei langjähriger Unterschreitung anzupassen, enthält weder das Wasserhaushaltsgesetz noch das Abwasserabgabengesetz.

Nur in diesem gesetzlichen Rahmen kann auch der Runderlass des NdsMin. f. Umwelt und Klimaschutz vom 22.2.2010 (22/62005/01) ausgelegt werden. Nach dessen Nr. 4 ist von der

Kopie von BRB Ministerium für Landwirtschaft , abgerufen am 12.05.2023 16:16 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

zuständigen Behörde zu prüfen, ob der wasserrechtliche Bescheid anzupassen ist, wenn sich eine Herabklärung nach § 4 V AbwAG auf einen längeren Zeitraum als zusammenhängend drei Monate bezieht und sie fortlaufend mit grundsätzlich gleichem Inhalt wiederholt wird. Nur in den beschriebenen Ausnahmefällen, die einen wasserrechtlichen, nicht abgaberechtlichen Hintergrund haben, oder wenn der wasserrechtliche Bescheid bislang – aus welchen Gründen auch immer – nicht den Stand der Technik widerspiegelt, kann es zu einer Anpassung des wasserrechtlichen Bescheids kommen. In allen anderen Fällen ist eine Verschärfung über den Stand der Technik hinaus unzulässig. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Beigel. im vorliegenden Verfahren, der ausführt, Nr. 4 des Runderlasses halte die zuständigen Behörden lediglich zur Prüfung an und enthalte keine Anweisung, die Überwachungswerte einer Einleitungserlaubnis im Falle so genannter Reihenherabklärungen niedriger festzusetzen.

Anm. d. Schriftltg.:

Zur Fahrrinnenanpassung der Weser und Elbe s. *Franzius*, NVwZ 2015, 176.

Anlage 2

Leitfaden 2.5/01-16, Anforderungen an die Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser im Saarland aus Sicht der Gewässerökologie (Immission), Teil: Kommunale Kläranlagen, 31. Oktober 2016, Aufgestellt: Fachbereich 2.5

Leitfaden 2.5/01-16

Stand: 31. Oktober 2016

Aufgestellt: Fachbereich 2.5 Gewässerökologie

Anforderungen an die Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser im Saarland aus Sicht der Gewässerökologie (Immission)

Teil: Kommunale Kläranlagen

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Grundsätze	4
3	Bezugsebenen	6
4	Ermittlung der Anforderungen für kommunale oder häusliche Einleitungen in Oberflächengewässer	7
5	Gewässerökologische Bewertung der Immisionsbetrachtung	17

1 Veranlassung

Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹ im Saarland wurden im ersten und zweiten Bewirtschaftungszyklus erhebliche Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen „guter ökologischer Zustand“ bzw. „gutes ökologisches Potenzial“ festgestellt. Der überwiegende Teil der Zielverfehlungen ist dabei nach derzeitigem Kenntnisstand ganz allgemein auf eine zu hohe organische Belastung der Gewässer zurückzuführen. Ursächlich sind dabei im Regelfall Einleitungen aus kommunalen und industriellen Kläranlagen, seltener spielt die Landwirtschaft eine Rolle. Bei wasserrechtlichen Erlaubnis-Anträgen zu kommunalen Kläranlagen wird der Fachbereich Gewässerökologie regelmäßig zu einer Stellungnahme zur Gewässerverträglichkeit aus gewässerökologischer Sicht aufgefordert. Diese wird bislang nur in Form einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt. Ihr Ergebnis ist zudem der Betrachtung des Bearbeiters unterworfen und kann auch bei gleichem Sachstand unter den Bearbeitern differieren. Der hier vorgelegte Leitfaden soll dazu beitragen, innerhalb des FB Gewässerökologie zu einer einheitlichen, nachvollziehbaren und reproduzierbaren Beurteilung auf Grundlage aktueller Thesenpapiere anderer Bundesländer zu kommen. Er dient dazu, zu definieren an welchen Kläranlagenstandorten welche Anforderungen an die Überwachungsparameter der Abwasserverordnung (AbwV)² zu stellen sind.

Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden behandelt den Teil „kommunale Kläranlagen“. Die Mischwasserentlastungen aus der Kanalisation sollen gesondert behandelt werden. Der Leitfaden stützt sich hinsichtlich der Vorgehensweise zu wesentlichen Teilen und z.T. wörtlich auf das Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser sowie an Einleitungen aus Kanalisationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2013, ohne dass die rechtlichen und ingenieurtechnischen Details des bayerischen Merkblattes hier vollständig wiedergegeben werden. Zudem wird methodisch auf das in Sachsen-Anhalt durch Erlass im Jahr 2015 eingeführte Verfahren³ Bezug genommen.

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1)

² Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) neugefasst 17.6.2004, geändert durch Art. 20 WHG vom 31.7.2009

³ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Ermittlung von Anforderungen an das Einleiten von häuslichem und kommunalem Abwasser in Oberflächengewässer.- RdErl. des MLU vom 27. 2. 2015 – 23/24-62423, Magdeburg

2 Grundsätze⁴

2.1 Die Einleitung von häuslichem und kommunalem Abwasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG⁵), die nur erteilt werden darf, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung eines Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Zudem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Daneben fordert § 60 WHG für die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2.2 In Anhang 1 zur AbwV sind für Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser Anforderungen festgelegt, die mindestens einzuhalten sind.

2.3 Gemäß § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) sind für Einleitungen, ausgenommen Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG, Anforderungen an Stoffe oder Stoffgruppen in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen, wenn für Parameter, die in der Anlage zum AbwAG genannt werden, zu erwarten ist, dass die dort genannten Schwellenwerte überschritten werden. Danach sind bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3 nach Anhang 1 AbwV zusätzlich mindestens noch Anforderungen für die Parameter Stickstoff gesamt (Nges) und Phosphor gesamt (Pges) aufzunehmen.

2.4 Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG kann es erforderlich sein, über den Stand der Technik und die in Nummer 2.3 genannten Anforderungen hinausgehende Anforderungen an die Abwassereinleitung in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegen.

Hierbei können auf der Grundlage gewässergütewirtschaftlicher Immissionsbetrachtungen strengere und/oder weitergehende Anforderungen an die Einleitung gestellt werden, um vermeidbare Beeinträchtigungen des aufnehmenden Gewässers zu verhindern - bis hin zu einer Versagung der Erlaubnis (§ 12 WHG). Hierzu sind die Auswirkungen der Abwassereinleitung auf das Gewässer zu beurteilen.

2.5 Zusätzliche einzelfallbezogene Überprüfungen und Anforderungen können für den betroffenen Gewässerabschnitt bzw. für das Gewässer (Grundwasser) insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- Durch die beabsichtigte Abwassereinleitung kann die Einhaltung eines Bewirtschaftungsziels (§ 27 WHG) gefährdet sein.

⁴ Überwiegend wörtlich nach Bayerisches LfU (2013): Merkblatt 4/22

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009

- Durch die beabsichtigte Abwassereinleitung werden Trinkwasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung berührt.
- Für den betroffenen Gewässerabschnitt gelten besondere Festlegungen, z. B. weil er sich in einem empfindlichen Gebiet gemäß ROKAbw⁶ befindet.
- Der betroffene Gewässerabschnitt unterliegt besonderen Nutzungen, z. B. Nutzung zu Erholungs- und Badezwecken.
- Der betroffenen Gewässerabschnitt weist besondere Bedingungen auf, z.B.:
 - er stellt einen besonders schützenswerten Biotop nach dem SNG⁷ dar.
 - das Gewässer mündet in einen natürlichen oder künstlichen See.

2.6 § 27 WHG benennt die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer: Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer bzw. ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind zu erhalten oder zu erreichen. Verschlechterungen sind zu vermeiden. Qualitative Definitionen dieser Ziele sind in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)⁸ beschrieben. Die OGewV gibt für bestimmte chemische Parameter so genannte Orientierungswerte an, welche die typischen Eigenschaften der Gewässer im guten ökologischen Zustand beschreiben.

6 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser – Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROKAbw) vom 23.08.1992

7 Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006 * 1

⁸ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) – Ausfertigungsdatum: 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)

3 Bezugsebenen

Von den unter Pkt. 2.6 beschriebenen übergeordneten Ansprüchen des Wasserkörpers können in Übereinstimmung mit dem Vorgehen z.B. in Baden-Württemberg⁹ und Sachsen-Anhalt, die lokalen Räume im Wirkungsbereich von Kläranlagen und Mischwasserentlastungsanlagen wie folgt unterschieden werden:

Bei der **lokalen Ebene** geht es um die Eigenschaften bestimmter Gewässerabschnitte im (Wirkungs-) Bereich der Einleitungsstelle.

Bei der **Wasserkörperebene** steht dagegen die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands eines für die Zwecke der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Bezugsraumes im Vordergrund, der im Saarland häufig ein System mit mehreren Fließgewässern und Seitengewässern umfasst.

Bei der Beurteilung einer Einleitung sind also die Verhältnisse von Gewässerabschnitten oder von sehr kleinräumigen Teilen von Gewässern zu prüfen. Es sind die lokale Ebene und zusätzlich die Auswirkungen der Einleitung auf den Zustand des zugehörigen Wasserkörpers zu betrachten (Wasserkörperebene). Auch bei gutem ökologischen Zustand des *Wasserkörpers* können *lokal* Defizite auftreten, z.B. bei ungünstigen Mischungsverhältnissen, durch besondere Nutzungen oder durch die besondere Schutzbedürftigkeit des Gewässers, sodass eine immissionsorientierte Betrachtung erforderlich ist.

Die stoffliche Belastung der lokalen Ebene muss so gering gehalten werden, dass eine schädigende Wirkung auf den gesamten Wasserkörper nicht zu besorgen ist. Dazu müssen die Vorgaben der LAWA bezüglich der saprobiologischen Gewässergüteklasse 2 eingehalten werden. Auf keinen Fall sind Güteverschlechterungen in die Klasse 3 (mäßig) akzeptabel.

⁹ LUBW (2015): Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen.- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): 55 S., Karlsruhe

4 Ermittlung der Anforderungen für kommunale oder häusliche Einleitungen in Oberflächengewässer

4.1 Unabhängig von besonderen Sachverhalten können weitergehende Anforderungen aufgrund der zu erwartenden bzw. bereits bestehenden Auswirkungen einer Abwassereinleitung auf den Gewässerzustand erforderlich sein.

Bezogen auf das aufnehmende Gewässer sind folgende Kriterien hinsichtlich der Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} und abfiltrierbare Stoffe wesentlich:

- die Fähigkeit, pH-Wert-Schwankungen abzupuffern,
- die mittlere Fließgeschwindigkeit bei MNQ,
- das Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$

In Tab. 4-1 werden anhand dieser Kriterien drei Anforderungsstufen für den Grad der Abwasserreinigung definiert.

Tab. 4-1: Ermittlung der Anforderungsstufen für CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} und AFS in Abhängigkeit von den Bedingungen im Gewässer

Gewässertyp bzw. Pufferfähigkeit K _{S4,3} in mmol/l	Gewässertyp Saarland (pauschal)	Mittlere Fließgeschwindigkeit bei MNQ in m/s	Mischungsverhältnis MNQ/Q _{T,aM}	Anforderungsstufe
Typ 5, 5.1, 9 bzw. K _{S4,3} < 2	Typ 9	> 0,35	> 80	1
			30 – 80	2
			< 30	3
	Typ 5, 5.1	0,1 – 0,35	> 100	1
			50-100	2
			< 50	3
nicht belegt	< 0,1	> 130	1	
		70-130	2	
		< 70	3	
Alle sonstigen Gewässertypen bzw. K _{S4,3} > 2	Typ 9.1, 9.1K, 9.2	> 0,35	> 40	1
			15-40	2
			< 15	3
	Typ 6, 7	0,1 – 0,35	> 50	1
			25-50	2
			< 25	3
Typ 9.2 staureguliert	< 0,1	> 65	1	
		35-65	2	
		< 35	3	

Folgendes ist zu beachten:

- Tab. 4-1 berücksichtigt, dass silikatisch geprägte Bäche eine niedrigere Pufferkapazität als karbonatisch geprägte Gewässer haben, entsprechend werden die silikatischen Gewässertypen von den karbonatischen getrennt betrachtet.
- Im Saarland ist eine pauschale Zuordnung der mittleren Fließgeschwindigkeiten bei Niedrigwasser zu den einzelnen Gewässertypen aufgrund von Erfahrungswerten mit hinreichender Genauigkeit möglich, weshalb eine Messung vor Ort grundsätzlich nicht notwendig ist.
- Das Mischungsverhältnis MNQ/Q_{tr} wird ermittelt aus
 - MNQ : mittlerer langjähriger Niedrigwasserabfluss unterhalb der Einleitstelle
 - Q_{tr} : Jahresmittel der Abwassereinleitung bei Trockenwetter in m^3/s ¹⁰
- Die der Anforderungsstufe 3 zugeordneten Mischungsverhältnisse sind in Tab. 4-1 nicht nach unten begrenzt. Tatsächlich können die gewässerverträglichen Werte, insbes. für NH_4-N , jedoch nur bis zu einem Mindestverdünnungsverhältnis von 1:10 eingehalten werden. Daher beziehen sich die in Tab. 4-2 bis 4-4 wiedergegebenen Anforderungsstufen grundsätzlich auf Verhältnisse mit einem Verdünnungsverhältnis von 1:10 und größer. Für Verdünnungsverhältnisse von MNQ zu Q_{tr} unter 1:10 gelten im Saarland folgende Regeln:
 - $MNQ/Q_{tr} < 10$ können akzeptiert werden, wenn dadurch die angestrebten Bewirtschaftungsziele gemäß 4.3 noch erreichbar sind. Anderenfalls ist zu ermitteln, ob eine besser geeignete Einleitungsstelle möglich wäre oder ob der gute ökologische Zustand durch geeignete Begleitmaßnahmen (z.B. durch Fremdwasserentflechtung, naturnahe Gewässergestaltung, Beschattung etc.) gewährleistet werden kann.
 - $MNQ/Q_{tr} < 2$ ist aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich nicht gewässerverträglich zu bewirtschaften. Da der MNQ unterhalb der Einleitstelle bereits den Kläranlagenablauf innehat, handelt es sich hier im Regelfall um reine bzw. schwach verdünnte Abwasserabläufe. Zudem wird der MNQ bei kleinen Gewässern im Regelfall nur recht ungenau über eine Regionalisierung der nächst verfügbaren Pegeldata berechnet und so kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass Abwasser über an sich trockene Gräben abgeleitet wird. In klüftigen Gebieten ist deshalb auch der Grundwasserschutz zu beachten und der Fachbereich 2.1 um Stellungnahme aufzufordern.

In der folgenden Tabelle 4-2 sind für alle saarländischen Kläranlagen die entsprechenden Berechnungen gemäß Tab. 4-1 durchgeführt worden. Hierbei wurden bezüglich der Abflüsse, die Daten des Jahres 2011 zugrunde gelegt, so dass sich ggf. in der Folge kleinere Änderungen ergeben könnten. Die Größenklassen entsprechen denen der AbwV.

¹⁰ Dieser Wert wird im Merkblatt des bayerischen LfU (2013) als $Q_{T,aM}$ bezeichnet.

Tab. 4-2: Zuordnung der saarländischen Kläranlagen zu den Anforderungsstufen gemäß Tab. 4-1.
 Bezugsjahr für alle Abfluss- und Abwasserdaten ist das Jahr 2011

AWA-Nr.	Kläranlage	Ausbau EW	Klasse	Anforderungs- stufe	MNQ [m ³ /s]	Qtr [m ³ /s]	Verhältnis MNQ/Qtr
100	Nohfelden	7800	3	3	0,1613532	0,02149505	7,51
101	Eiweiler	800	1	3	0,01266	0,00229414	5,52
102	Selbach	1100	2	3	0,002322	0,00500875	0,46
103	Neunkirchen Nahe	1100	2	3	0,00602	0,00283739	2,12
104	Güdesweiler	1600	2	3	0,00476	0,00342872	1,39
106	Schwarzerden	3000	2	3	0,02007	0,00263825	7,61
108	Haupersweiler	4000	2	3	0,0588775	0,00993113	5,93
109	Baltersweiler	8000	3	3	0,0396032	0,03323326	1,19
110	St. Wendel	32000	4	3	0,256614	0,04029972	6,37
111	Winterbach	3500	2	3	0,0073	0,00433701	1,68
112	Bliesen	13000	4	3	0,0436346	0,01943937	2,24
113	Leitersweiler	600	1	3	0,0024	0,00096854	2,48
114	Niederlinxweiler	2400	2	1	0,348656	0,00426268	81,79
115	Mainzweiler	1200	2	3	0,00576	0,00455099	1,27
116	Ottweiler	13000	4	3	0,4095	0,02528513	16,20
117	Fürth	1750	2	3	0,1408512	0,00359652	39,16
118	Lautenbach	5000	2	3	0,03225	0,00873985	3,69
119	Dörrenbach	550	1	1	0,205865	0,0009428	218,36
120	Wustweiler	41000	4	3	0,109	0,09452689	1,15
121	Dirmingen	12600	4	3	0,1788765	0,02822704	6,34
122	Bubach-Calmesweiler	26000	4	3	0,33345	0,05478425	6,09
123	Sinnerthal	30000	4	3	0,080795	0,04509982	1,79
124	Wiebelskirchen	10500	4	2	0,7272684	0,01815322	40,06
125	Wellesweiler	67000	4	3	0,8826966	0,10492897	8,41
126	Hoof	1250	2	3	0,04422	0,00296943	14,89
127	Münchwies	1650	2	3	0,05556	0,00239498	23,20
128	Heinitz	7900	3	3	0,026125	0,00817745	3,19
130	Ruhbachtal	4000	2	3	0,0032725	0,00610401	0,54
132	Werschweiler	600	1	3	0,001	0,00173541	0,58
133	Eschweilerhof	200	1	3	0,006265	0,00019153	32,71
135	Asweiler-Eitzweiler	5500	3	3	0,052425	0,01350279	3,88
137	Heisterberg	100	1	3	0,0009	0,00017031	5,28
138	Moosberg-Richweiler	450	1	3	0,001935	0,00064967	2,98
139	Steinberg Deckenhardt	1000	2	3	0,0019	0,00193252	0,98
140	Grügelborn	1100	2	3	0,008125	0,00229972	3,53
141	Sötern	2000	2	3	0,04948	0,00223998	22,09
142	Hangard	2400	2	3	0,1892016	0,00407195	46,46
143	Osterbrücken	750	1	3	0,0717475	0,00164561	43,60
144	Steinbach	1700	2	3	0,002775	0,00296195	0,94

Tab. 4-2: (fortgesetzt)

AWA-Nr.	Kläranlage	Ausbau EW	Klasse	Anforderungs- stufe	MNQ [m ³ /s]	Qtr [m ³ /s]	Verhältnis MNQ/Qtr
146	Bubach im Ostertal	350	1	3	0,0077825	0,00045218	17,21
147	Oberthal-Max-Braun Z.	80	1	3	0,001425	8,105E-05	17,58
148	Remmesweiler	950	1	3	0,024	0,0031791	7,55
221	Holz	6000	3	3	0,00648	0,00775114	0,84
223	Lummerschied	1400	2	3	0,0036225	0,00175025	2,07
224	Kutzhof	1600	2	3	0,011385	0,00230873	4,93
234	Quierschied	27000	4	3	0,04945	0,048084	1,03
236	Walpershofen	36000	4	3	0,1155828	0,07044318	1,64
237	Püttlingen	26000	4	3	0,1865459	0,04507978	4,14
239	Jägersfreude	56000	4	3	0,0332232	0,10078726	0,33
240	Burbach	200000	5	1	11,9053656	0,25921807	45,93
242	Brebach	135000	5	3	0,0860384	0,24423224	0,35
243	Eschringen	11500	4	3	0,0471942	0,02032014	2,32
247	Kleinottweiler	3000	2	3	0,03825	0,00524607	7,29
248	Limbach	9500	3	2	1,0564168	0,01941641	54,41
255	Homburg	75000	4	3	0,1386775	0,16719406	0,83
256	Bliesdalheim	41000	4	1	6,8098268	0,10971017	62,07
257	Böckweiler	370	1	3	0,00824	0,00177245	4,65
258	Altheim	700	1	1	0,22284	0,00064954	343,07
259	Pinningen	300	1	3	0,00968	0,00056849	17,03
260	Brenschelbach	500	1	3	0,015555	0,00213661	7,28
261	Ommersheim	5000	2	3	0,0245	0,00568176	4,31
262	Assweiler	1600	2	3	0,011725	0,00249696	4,70
263	Erfweiler-Ehlingen	1700	2	3	0,03927	0,00320244	12,26
264	Wittersheim	700	1	2	0,055545	0,00151941	36,56
268	Gersheim	4500	2	1	6,9663848	0,01446994	481,44
270	Seyweiler	180	1	3	0,00248	0,00062468	3,97
271	Peppenkum	380	1	3	0,01288	0,00125533	10,26
272	Utweiler	70	1	3	0,00092	0,00014371	6,40
274	Medelsheim	500	1	3	0,00764	0,00174391	4,38
275	Riesweiler	100	1	2	0,0042	9,1705E-05	45,80
370	Dillingen	42000	4	3	0,01395	0,09725926	0,14
373	Ihn	700	1	2	0,04493	0,00153238	29,32
374	Rammelfangen	400	1	3	0,00398	0,00085997	4,63
375	Gisingen	800	1	3	0,002505	0,00237963	1,05
377	Kerlingen	650	1	3	0,001275	0,00150685	0,85
378	Bedersdorf	1800	2	3	0,0171	0,00340589	5,02
380	Saarlouis	93000	4	1	13,851312	0,17412322	79,55
381	Saarwellingen	14000	4	3	0,0783288	0,04687709	1,67
383	Ensdorf	58000	4	1	13,5580856	0,11987316	113,10
385	Überherrn	18000	4	3	0,0035808	0,02465804	0,15

Tab. 4-2: (fortgesetzt)

AWA-Nr.	Kläranlage	Ausbau EW	Klasse	Anforderungsstufe	MNQ [m³/s]	Qtr [m³/s]	Verhältnis MNQ/Qtr
386	Karlsbrunn	1400	2	3	0,009575	0,00139675	6,86
387	Dorf im Warndt	2000	2	3	0,0008	0,00165284	0,48
390	Völklingen	80000	4	1	12,9565072	0,18222679	71,10
391	Lauterbach	3000	2	3	0,03771	0,004405	8,56
407	Wittum	500	1	3	0,00465	0,00062519	7,44
408	Thailen	9800	3	3	0,071048	0,02186885	3,25
409	Rappweiler	2200	2	3	0,0369408	0,00766692	4,82
412	Eft	450	1	3	0,00316	0,0009693	3,26
415	Tettingen-Butzdorf	500	1	3	0,00292	0,00221918	1,32
417	Borg	450	1	3	0,00942	0,00110236	8,55
418	Oberleuken	600	1	3	0,0355725	0,00078475	45,33
419	Keßlingen	150	1	1	0,0421875	0,0002675	157,71
420	Perl-Besch	23000	4	1	22,0477485	0,01338115	1647,67
421	Hellendorf	500	1	3	0,00706	0,00041984	16,82
422	Büschdorf	310	1	3	0,0188	0,00075989	24,74
423	Faha	400	1	3	0,015435	0,00073681	20,95
424	Weiten	3000	2	3	0,003875	0,00338546	1,14
425	Orscholz	6500	3	3	0,0017	0,01254959	0,14
426	Tünsdorf	950	1	3	0,00504	0,00474125	1,06
428	Nohn	1000	2	3	0,000825	0,00128957	0,64
429	Sinz	300	1	3	0,0074925	0,00074734	10,03
430	Dreisbach	300	1	1	17,1832518	0,00134602	12766,00
432	Saarlöhlbach	8500	3	1	17,2742293	0,03534323	488,76
433	Scheiden	500	1	3	0,012915	0,00161073	8,02
434	Oberlöstern	1250	2	3	0,112832	0,00371309	30,39
436	Niederlosheim	11500	4	3	0,0299814	0,0343399	0,87
437	Morscholz	2500	2	3	0,03105	0,00917174	3,39
438	Dagstuhl	6300	3	3	0,412129	0,03509399	11,74
439	Altland	150	1	3	0,001	0,00016616	6,02
440	Büschfeld	15000	4	3	1,4652708	0,06730898	21,77
441	Bierfeld	700	1	3	0,071422	0,00461707	15,47
442	Sitzerath	1100	2	3	0,0062325	0,00487367	1,28
443	Kastel	10000	3	3	0,2389158	0,0421999	5,66
444	Primstal	2600	2	2	0,36828	0,00788699	46,69
446	Sotzweiler	12332	4	3	0,054378	0,03114384	1,75
447	Auschet	70	1	3	0,001	5,1972E-05	19,24
450	Merzig	56500	4	1	17,0614022	0,15741832	108,38
451	Gehweiler	2400	2	3	0,0032175	0,00681608	0,47
452	Rathen	260	1	3	0,0005125	0,00041071	1,25
453	Vogelbüsch	100	1	3	0,00051	0,00014314	3,56
455	Mechern	2000	2	3	0,0065	0,00461821	1,41

Tab. 4-2: (fortgesetzt)

AWA-Nr.	Kläranlage	Ausbau EW	Klasse	Anforderungsstufe	MNQ [m ³ /s]	Qtr [m ³ /s]	Verhältnis MNQ/Qtr
457	Reidelbach	130	1	3	0,0018	9,6525E-05	18,65
458	Biringen	400	1	3	0,00052	0,00080784	0,64
459	Oberesch	350	1	3	0,00278	0,00039599	7,02
460	Rehlingen-Siersburg	25000	4	2	1,996708	0,10519064	18,98
461	Fürweiler	1300	2	3	0,00266	0,00254338	1,05
464	Düppenweiler	3500	2	3	0,02325	0,00738486	3,15
465	Primsweiler	15500	4	2	1,7005338	0,04024822	42,25
466	Lebach	17500	4	3	0,402534	0,02938458	13,70
467	Falscheid	1000	2	3	0,002925	0,00200152	1,46
468	Hoxberg	300	1	3	0,002835	0,00033511	8,46
469	Niedaltdorf	1100	2	1	1,940303	0,00312253	621,39

Legende: AWA = Abwasseranlage, EW = Einwohnerwert, Klasse = Klassifizierung der Größenklasse gemäß AbwV, MNQ = mittlerer langjähriger Abfluss des Vorfluters u.h. der Einleitstelle [Daten: LUA], Qtr = mittlerer Trockenwetterabfluss der AWA im Bezugsjahr 2011 [Daten: EVS – Eigenkontrollbericht]

Aus gewässerökologischer Sicht sind für eine gewässerverträgliche Abwassereinleitung insbesondere die Mischungsverhältnisse von Abwasser zu Oberflächenwasser des Vorfluters in kritischen Jahreszeiten, also bei geringem Abfluss und höheren Temperaturen, von Belang.

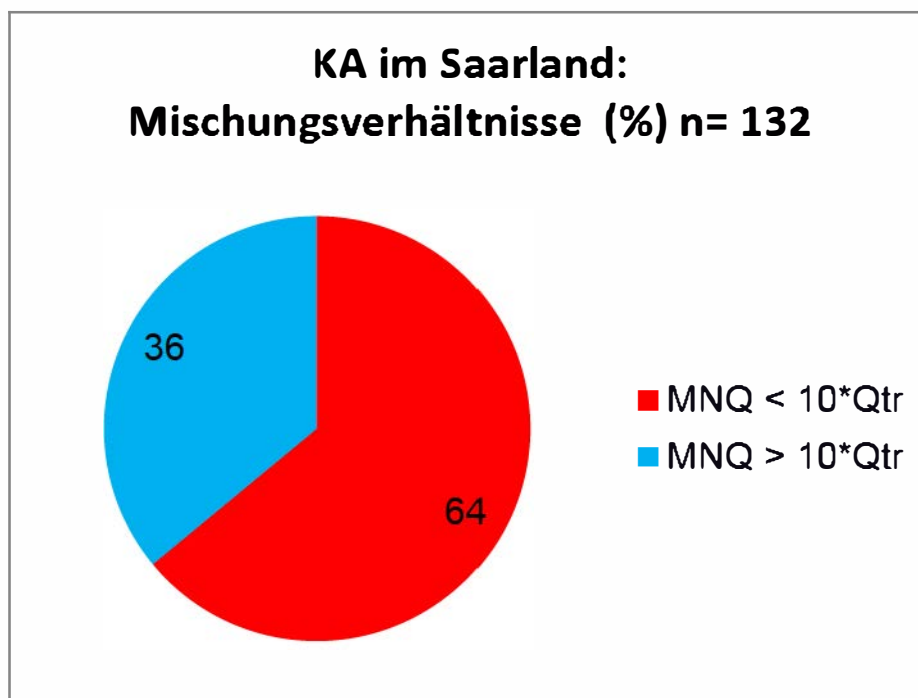


Abb. 4-1) Mischungsverhältnisse von Abwasser (Trockenwetterabfluss) zu Oberflächenwasser des aufnehmenden Vorfluters bei langjährigem Niedrigwasser (MNQ) an saarländischen KA (Bezugsjahr: 2011)

Abb. 4-1 verdeutlicht, dass bei etwa 2/3 aller saarländischen Kläranlagen (64%) das Mischungsverhältnis von Abwasser zu Niedrigwasser ein relativ ungünstiges Verhältnis von unter 1:10 annimmt, welches eine gesonderte Betrachtung notwendig macht. Die nachfolgend definierten Überwachungswerte gelten deshalb pauschal nur für Kläranlagen mit Mischungsverhältnissen über 1:10, für alle anderen sind weitergehende Berechnungen gemäß 4-3 notwendig.

4.2 In Tab. 4-3 werden den drei Anforderungsstufen die Überwachungswerte für die Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges}, AFS und P, differenziert nach den fünf Größenklassen des Anhangs 1 zur AbwV, zugeordnet. Folgendes ist zu beachten:

- Der erforderliche Grad der Abwasserreinigung ergibt sich im Wesentlichen aus der zulässigen NH₄-N-Belastung an der Einleitungsstelle (siehe Tab. 4-1). In der Anforderungsstufe 1 wird die zulässige NH₄-N-Aufhöhung im Gewässer noch nicht erreicht, wenn die stickstoffbezogenen Anforderungen der AbwV eingehalten werden. In den Stufen 2 und 3 sind dagegen strengere Überwachungswerte erforderlich.
- Bei kritischen Gewässerverhältnissen muss zusätzlich zu den in Anhang 1 zur AbwV genannten Parametern die Konzentration der abfiltrierbaren Stoffe (AFS) begrenzt werden, um den Eintrag von Feststoffen und den darin enthaltenen Schadstoffen (z. B. Schwermetalle) zu minimieren. Daraus resultieren die vorgeschlagenen AFS-Überwachungswerte für die Größenklassen 3 bis 5 bzw. für die Anforderungsstufen 2 und 3. Die Überwachungswerte für AFS gelten nur für den Trockenwetterabfluss.
- Kleinere Kläranlagen weisen hinsichtlich ihrer Ablaufwerte einen höheren Schwankungsbereich auf als größere Kläranlagen mit vergleichbarem Mittelwert. Für sie werden daher entsprechend höhere Überwachungswerte vorgeschlagen.
- Aus Gründen der Praktikabilität ist für die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich NH₄-N und N_{ges} grundsätzlich die zeitliche Vorgabe 01. Mai bis 31. Oktober vorzusehen.

Tab. 4-3: Überwachungswerte versch. chemischer Parameter in mg/l für die qualifizierte Stichprobe **Anforderungsstufe 1**. Anforderungen an CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} sind sowohl bei Q_{tr} als auch bei Q_M einzuhalten

	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
EW60 von		1.000	> 5.000	> 10.000	>10.000
EW60 bis	< 1.000	5.000	10.000	100.000	
CSB	150	110	90	90	75
BSB ₅	40	25	20	20	15
NH ₄ -N	-	-	10	10	10
N _{ges}	E	E	E	18	13
P _{ges}	-	-	2	2	1

Legende: GK = Größenklasse, Bemessungswert EW 60 = Einwohnerwert organisch (60g BSB₅ / EW.d), N_{ges} = Summe Stickstoff anorganisch, P_{ges} = Summe Phosphor anorg. plus org., E = Überwachungswert entsprechend Erklärung im Antrag des Einleiters, grau unterlegte Werte entsprechen Anforderungen nach Anh.1 zur AbwV

Tab. 4-4: Überwachungswerte versch. chemischer Parameter in mg/l für die qualifizierte Stichprobe **Anforderungsstufe 2**. Anforderungen an CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} sind sowohl bei Q_{tr} als auch bei Q_M einzuhalten, AFS nur bei Q_{tr}

	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
EW60von		1.000	> 5.000	> 10.000	>10.000
EW60 bis	< 1.000	5.000	10.000	100.000	
CSB	110	90	90	75	60
BSB ₅	25	20	20	15	15
NH ₄ -N	Nitr.	10	10	10	10
Nges	E	18	18	13	13
Pges		Pf *	2	2	1
AFS	(-)	(-)	(-)	20	20

Legende: GK = Größenklasse, Bemessungswert EW 60 = Einwohnerwert organisch (60g BSB₅ / EW.d), Nges = Summe Stickstoff anorganisch, Pges = Summe Phosphor anorg. plus org., Nitr = Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation, Nutzung konstruktiver und betrieblicher Möglichkeiten zur Denitrifikation, E = Überwachungswert entsprechend Erklärung im Antrag des Einleiters, Pf* = Ausbau und Betrieb mit Phosphatfällung, grau unterlegte Werte entsprechen Anforderungen nach Anh.1 zur AbwV

Tab. 4-5: Überwachungswerte versch. chemischer Parameter in mg/l für die qualifizierte Stichprobe **Anforderungsstufe 3**. Anforderungen an CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} sind sowohl bei Q_{tr} als auch bei Q_M einzuhalten, AFS nur bei Q_{tr}

	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
EW60von		1.000	> 5.000	> 10.000	>10.000
EW60 bis	< 1.000	5.000	10.000	100.000	
CSB	90	75	75	60	40
BSB ₅	20	20	15	15	15
NH ₄ -N	5	5	5	5	5
Nges	18	18	18	13	13
Pges	Pf*	Pf*	2	2	1
AFS	(-)	(-)	(-)	15	15

Legende: GK = Größenklasse, Bemessungswert EW 60 = Einwohnerwert organisch (60g BSB₅ / EW.d), Nges = Summe Stickstoff anorganisch, Pges = Summe Phosphor anorg. plus org., Nitr = Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation, Nutzung konstruktiver und betrieblicher Möglichkeiten zur Denitrifikation, Pf* = Ausbau und Betrieb mit Phosphatfällung, grau unterlegte Werte entsprechen Anforderungen nach Anh.1 zur AbwV

4.3 Methode zur Überprüfung oder Ermittlung von Überwachungswerten zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele

4.3.1 Bei Mischungsverhältnissen von MNQ zu Q_{tr} unter 10 ist grundsätzlich zusätzlich zu prüfen, ob eine gewässerverträgliche Bewirtschaftung möglich ist. Der Bewirtschaftungsspielraum wird dabei nach der Methode Sachsen-Anhalts berechnet¹¹.

Mit der Methode werden für die Parameter CSB , BSB_5 , NH_4-N , N_{ges} und P_{ges} aus gewässerökologischer Sicht erforderliche Konzentrationen im Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen (Einleitungskonzentrationen – CAW) ermittelt, die gewährleisten, dass die Abwassereinleitung dem Erreichen des guten Zustandes bzw. des guten Potentials nicht entgegensteht. Aus den Einleitungskonzentrationen können dann Anforderungen an die Einleitung (Überwachungswerte) abgeleitet werden. Für die Ermittlung der Einleitungskonzentration (CAW) werden folgende Grunddaten benötigt:

- Maßgebliche Abwassermenge (QAW^{12}) in Litern pro Sekunde (l/s)¹³.
- Gewässerabfluss (QG als MNQ^{14} oder (langjähriger) MQ^{15}) in l/s und
- Fließgewässer-Typgruppe. Hier werden im Saarland lediglich die kleinen bis mittelgroßen Mittelgebirgsbäche und Flüsse der Typen 5, 5.1, 6, 7, 9, 9.1 und 19 von den großen Mittelgebirgsflüssen der Typen 9.1K und 9.2 unterschieden.

Tab. 4.6: Gewässerkonzentrationen oberhalb der Einleitung bei gutem ökologischen Zustand/Potenzial

Parameter	Bäche, Flüsse	große Flüsse, Ströme
CSB	22	22
BSB_5	2,5	3,75
NH_4-N	0,1	0,1
N_{ges}	1,4	2,8
P_{ges}	0,063	0,075

Die Konzentrationen für den guten ökologischen Zustand, die als potenzielle Vorbelastung in die Berechnungen eingehen, und die Zielvorgaben werden dabei weitgehend von Sachsen-Anhalt für die entsprechenden Gewässertypen übernommen. Dabei erfolgen notwendige Anpassungen beim NH_4-N an die aktuelle OGewV¹⁶ und beim N_{ges} an die saarländischen

¹¹ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Ermittlung von Anforderungen an das Einleiten von häuslichem und kommunalem Abwasser in Oberflächengewässer.- RdErl. des MLU vom 27. 2. 2015 – 23/24-62423, Magdeburg

¹² Der mittlere Abfluss zur Abwasserbehandlungsanlage bei Trockenwetter (QT_{aM}) und dessen Ermittlung ist im ATV-DVWK Arbeitsblatt 198 – Vereinheitlichung und Herleitung von Bemessungswerten für Abwasseranlagen (April 2003) – beschrieben.

¹³ entspricht im Saarland pauschal Q_{tr}

¹⁴ Für Mischungsberechnungen aller Parameter außer P_{ges}

¹⁵ Für Mischungsberechnungen des Parameters P_{ges}

¹⁶ Methode entspricht auch dem Vorgehen bei Mischwassereinleitungen gemäß Gelbdruck DWA-Regelwerk DWA-A 102/BWK-A 3

Verhältnisse gemäß dem Methodenhandbuch Saarland¹⁷.

Tab. 4-7: Gewässerkonzentrationen (Zielvorgaben für das Gewässer) unterhalb der vollständigen Einmischung des Abwassers

Parameter	Bäche, Flüsse	große Flüsse, Ströme
CSB	28	28
BSB ₅	4	6
NH ₄ -N	0,5	0,5
N _{ges}	2,8	2,8
P _{ges}	0,1	0,15

4.3.2 Einleitungskonzentrationen (C_{AW})

Unter Verwendung der maßgeblichen Abwassermenge (Q_{AW}), des zutreffenden Gewässerabflusses (Q_G), der gewässerspezifischen theoretischen Konzentration oberhalb der Einleitung (C_{oh}) und der Zielvorgabe für das Gewässer unterhalb der Einleitung (C_{uh}) werden mit einer Mischungsrechnung Einleitungskonzentrationen (C_{AW}) berechnet.

$$C_{AW} = \frac{C_{uh} \times (Q_{AW} + Q_G) - (C_{oh} \times Q_G)}{Q_{AW}}$$

Die berechneten Einleitungskonzentrationen sind die Grundlage für die Ermittlung der Überwachungswerte.

4.3.3 Ermittlung des Überwachungswertes

Unter Verwendung der in Nummer 4.3.2 berechneten Einleitungskonzentrationen ist für jeden Parameter in Abhängigkeit von der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage der für die Einleitung festzulegende Überwachungswert zu ermitteln.

Diese Überwachungswerte beziehen sich auf die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe.

¹⁷ MUV – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz & LUA – Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (2015): Methodenhandbuch für das Saarland Vers. 2: Anhang VI zum 2. Bewirtschaftungsplan des Saarlandes.- 125 S., Saarbrücken

5 Gewässerökologische Bewertung der Immisionsbetrachtung

5.1 Die gemäß Tab. 4-3 bis 4-5 zugeordneten Überwachungswerte gelten für Anlagen mit einem Mischungsverhältnis zwischen MNQ und Q_{Tr} von ≥ 10 grundsätzlich als gewässerträglich.

5.2 Für Anlagen an abflussschwachen Vorflutern mit Mischungsverhältnissen MNQ/ Q_{Tr} kleiner 10 ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Liegen die nach der oben dargestellten Methode berechneten Werte im Bewirtschaftungsspielraum gemäß 4.3, so gilt die Einleitung als gewässerträglich und ist grundsätzlich genehmigungsfähig.
- Liegen die nach der oben dargestellten Methode berechneten Werte außerhalb des Bewirtschaftungsspielraums gemäß 4.3, so gilt die Einleitung als gewässerunträglich. Die Genehmigungsfähigkeit muss dann ggf. unter Berücksichtigung weiterer Erwägungen vom FB 2.3 geprüft werden.



**Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
(LAWA)**